

FLURNEUORDNUNGSBEHÖRDE  
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und  
Forsten Altmark  
Akazienweg 25  
39576 Stendal



SACHSEN-ANHALT

**Bodenordnungsverfahren Paplitz  
Landkreis Jerichower Land  
JL 4/0319/02**

# **Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG**

**bearbeitet :**

Grontmij GmbH  
als geeignete Stelle nach § 53 Abs. 4 LwAnpG

Potsdam, den 22.07.2014  
Im Auftrag

**aufgestellt :**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und  
Forsten Altmark als Flurneuordnungsbehörde

Stendal, den  
Im Auftrag

.....  
Lehrach  
Sachbearbeiter

.....  
Hausdorf  
Sachgebietsleiterin

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Bodenordnungsverfahren</b>	<b>1</b>
1.1.	Rechtsgrundlagen	1
1.2.	Lage des Bodenordnungsgebietes	1
1.3.	Anlass des Bodenordnungsverfahrens	2
<b>2.</b>	<b>Planungsgrundlagen</b>	<b>3</b>
2.1.	Natürliche Grundlagen	3
2.1.1.	Überblick über den Naturraum	3
2.1.2.	Boden	6
2.1.3.	Wasser	7
2.1.4.	Klima und Luft	8
2.2.	Raumbezogene Planungen	8
2.2.1.	Raumordnung und Landes-/Regionalplanung	8
2.2.2.	Bauleitplanung	14
2.3.	Geschützte und schutzwürdige Objekte	14
2.3.1.	Schutzgebiete	14
2.4.	Bestehende Anlagen und geplante Maßnahmen Dritter	17
2.4.1.	Ver- und Entsorgung, Sendeeinrichtungen	17
2.4.2.	Öffentlicher Verkehr und in Beziehung stehende Maßnahmen	18
2.4.3.	Altlasten	18
2.4.4.	Ländliches Wegenetz	19
2.4.5.	Sonstige Anlagen und geplante Maßnahmen	20
<b>3.</b>	<b>Konzepte für die Gestaltung des Verfahrensgebietes</b>	<b>20</b>
3.1.	Allgemeines	20
3.2.	Ländliche Straßen und Wege	20
3.3.	Auswirkungen des Klimawandels	25
3.4.	Erosionsschutz zur Risikominimierung	25
3.5.	Wasserwirtschaft	26
3.6.	Biodiversität	27
3.7.	Flächeneinsparung	27
3.8.	Natur- und Landschaftsplanung	28
3.9.	Artenschutz	29
3.10.	Sonstige Maßnahmen	30
<b>4.</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>30</b>
4.1.	Naturschutzfachliche Vorplanung / Prüfung nach § 34 BNatSchG	30
4.2.	Umweltverträglichkeitsprüfung - allg. Vorprüfung des Einzelfalls	30

4.3.	Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt und der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	33
------	---	----

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage und Abgrenzung des Verfahrensgebietes	2
Abbildung 2:	Auszug Übersichtskarte der Landschaftseinheiten	3
Abbildung 3:	Auszug Übersichtskarte PNV	4
Abbildung 4:	EU SPA „Fiener Bruch“, Übersichtskarte Wintereinstand Großtrappe, 2010 - 2011	5
Abbildung 5:	EU SPA „Fiener Bruch“, Übersichtskarte Wiesenbrüter, 2004 <sup>3</sup>	5
Abbildung 6:	Auszug LEP 2010, Zeichnerische Darstellung	9
Abbildung 7:	Auszug REP 2006, Zeichnerische Darstellung	11
Abbildung 8:	Übersicht Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt, Auszug	11
Abbildung 9:	Übersicht BOV „Fiener Bruch“	12

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Altlasten	18
Tabelle 2	ländlicher Wegebau	22
Tabelle 3	Zusammenfassung Bauweisen	24
Tabelle 4	Rückbaumaßnahmen	24
Tabelle 5	Maßnahmen an Gewässern	26
Tabelle 6	landschaftsgestaltende Maßnahmen	28

## Anhang

Anhang I	geplante Maßnahmen zum ländlichen Wegenetz	
Anhang II	geplante Maßnahmen zum Gewässernetz	
Anhang III	geplante Landschaftsgestaltende Maßnahmen	
Anhang IV	geplante Rückbaumaßnahmen	
Anhang V	Karte der Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG	

## Literaturverzeichnis

- BLUMENTHAL (1996): Erhalt der Kulturlandschaft Fiener Bruch, Endbericht der projektbegleitenden Dokumentation zum LIFE-Programm
- CONTEXT UNTERNEHMENSBERATUNG GMBH (1994): Agrarstrukturelle Vorplanung „Fiener Bruch“
- DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR WASSERWIRTSCHAFT, ABWASSER UND ABFALL E.V. DWA (2005): DWA-A 904 Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Oktober 2005)
- REICHHOFF, DR. LUTZ U.A. (2001): Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts; Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt im Auftrag des Ministeriums für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt und des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
- REICHHOFF, DR. LUTZ (2011): Managementplan EU-SPA Fiener Bruch

## Abkürzungsverzeichnis (Abkürzung - Bedeutung)

ALVF	Altlastenverdachtsflächen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DenkmSchG	Denkmalschutzgesetz
EUSPA	European Special Protection Area
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FGL	Ferngasleitung
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
LEP-LSA	Landesentwicklungsplan Land Sachsen-Anhalt
LwAnpG	Landwirtschaftsanpassungsgesetz
LWK-LSA	Ländliches Wegekonzzept Land Sachsen-Anhalt
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt
NGG	Neugestaltungsgrundsätze
REP	Regionaler Entwicklungsplan
RLW 99	Richtlinie Ländlicher Wegebau 99
SchBerG	Schutzbereichsgesetz
StrG LSA	Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt
StVO	Straßenverkehrsordnung
TÖB	Träger öffentlicher Belange
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
VermGeoG	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz
WG LSA	Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie Land Sachsen-Anhalt

### Maßnahmen

Bit	bituminöse Befestigung
G01	Entwurfsnummer Gewässerbaumaßnahme
HB	Ausbau für höhere Beanspruchung
L01	Entwurfsnummer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
MB	Ausbau für mittlere Beanspruchung
R01	Entwurfsnummer Rückbaumaßnahme

RQ	Regelquerschnitt
SpB	Betonspurbahn
W01	Entwurfsnummer Wegebaumaßnahmen

Ausgleichbilanzierung

AL	Acker, intensiv genutzt, undifferenziert
HHB	Strauch-Baumhecke, heimische Arten
HRA	Obstbaumreihe
VWA	unbefestigter Weg
VWB	befestigter Weg
VWC	versiegelter Weg
GSB/URA	extensiv genutzter Grünstreifen am Wegesrand
Wgs (ex)	Wegeseitenbereich (extensiver Grünstreifen)
Wgs	Wegeseitenbereich

# 1. Bodenordnungsverfahren

## 1.1. Rechtsgrundlagen

Das geplante Bodenordnungsverfahren PaplitZ soll nach §§ 56 sowie 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 29.06.1990 (GBl. DDR 1990 I S. 642) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung angeordnet werden.

Die Information für die Beteiligten (§ 5 Abs. 1 FlurbG), Unterrichtung über das geplante Verfahren, Ziele, Kosten und die Abgrenzung des Verfahrens ist noch nicht erfolgt.

Die Träger öffentlicher Belange nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG wurden mit Schreiben vom 17.07.2013 informiert und aufgefordert mitzuteilen, ob und welche Planungen das voraussichtliche Verfahrensgebiet berühren.

Zur Berücksichtigung der Besonderheiten im Untersuchungsgebiet wurde ein ländliches Forum einberufen, welches aus behördlichen Vertretern, Land- und Forstwirten, Grundeigentümern und örtlichen Verbänden zusammengesetzt ist. In Beratungen am 24.09.2013, 22.10.2013 und 04.02.2014 wurden die bestehenden Konflikte aufgezeigt und mögliche Lösungswege erörtert.

Die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG werden im Hinblick auf ein zu erzielendes Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sowie betroffenen Behörden und Organisationen aufgestellt.

## 1.2. Lage des Bodenordnungsgebietes

PaplitZ ist ein Ortsteil der Stadt Genthin im Landkreis Jerichower Land in Sachsen-Anhalt, Deutschland.

Das Verfahrensgebiet umfasst den größten Teil der Gemarkung PaplitZ und liegt in der Ost-West-Achse zwischen den Ortschaften Ziesar und Tuheim. Im Süden grenzt es an die Autobahn BAB A2 und reicht im Norden bis in den Fiener Bruch an die Gemarkung Karow. Im Westen hat es eine gemeinsame Grenze mit dem BOV Fiener Bruch. Die Ortslage PaplitZ ist vom Verfahrensgebiet ausgenommen. Die Bundesstraße B107 durchquert das Gebiet in der Mitte von Ost nach West.

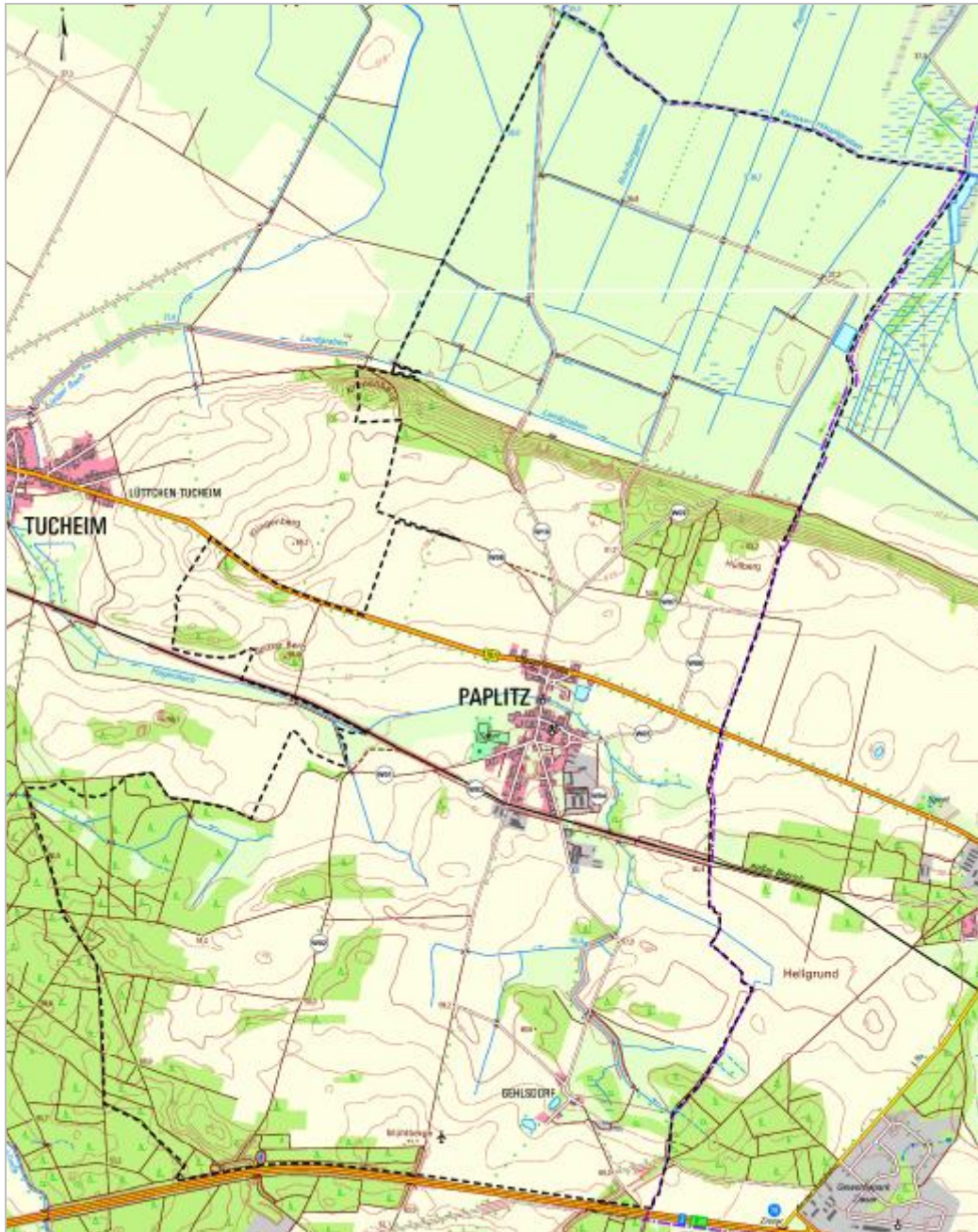
Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.789 ha und schließt Teile folgender Fluren der Gemarkung PaplitZ ein:

1, 2, 3, 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15.

Das Flurbereinigungsgebiet hat folgende Ausdehnungen:

Nord- Süd-Ausdehnung: ca. 7 km  
Ost-West-Ausdehnung: ca. 5 km

Die Lage und Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



**Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Verfahrensgebietes**

### **1.3. Anlass des Bodenordnungsverfahrens**

Die Planung für das Bodenordnungsverfahren Paplitz wurde veranlasst durch Anträge gem. § 53 Abs. 1 LwAnpG zur Verfahrensdurchführung von Grundeigentümern und Bewirtschaftern in der Gemarkung Paplitz sowie auf Anregung von Behörden und Organisationen.

Im Fiener Bruch wurden in den Jahren bis 1989 eine Vielzahl von Meliorationen (Neuanlage/ Begradigung von Gewässern, verbunden mit der Anlage eines neuen Wegenetzes) durchgeführt. In der Örtlichkeit führte das zur An- und Zerschneidung von Grundstücken, deren geänderte Eigentumsgrenzen in Liegenschaftskataster und Grundbuch nie berichtigt worden sind. Daraus resultiert auch eine objektive Verschlechterung der Erreichbarkeit des Eigentums. Mit dem Bodenordnungsverfahren erhoffen sich die betroffenen Bodeneigentümer und Nutzer mehr Rechtssicherheit bezüglich der Lage und Größe der

Eigentums- und Pachtflächen sowie einen bedarfsgerechten Wegeausbau zur Erfüllung der Anforderungen der modernen Landwirtschaft.

Auf der Grundlage der vorliegenden Anträge und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wird ein Bodenordnungsverfahren durchgeführt, um eine umfassende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse bei einhergehender Verbesserung der ländlichen Infrastruktur durch Ausbau, Ausweisung und Regulierung von Wegen herbeizuführen. Zur rationellen Bewirtschaftung des ländlichen Grundbesitzes sollen nach Möglichkeit zersplitterter Grundbesitz zusammengelegt und Landnutzungskonflikte aufgelöst werden.

Das geplante Verfahrensgebiet ist so abgegrenzt, dass Ziel und Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden können.

## 2. Planungsgrundlagen

### 2.1. Natürliche Grundlagen

#### 2.1.1. Überblick über den Naturraum

Entsprechend der Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt (Dr. Reichhoff, u.a. 2001)<sup>1</sup> liegt die Landschaft des Verfahrensgebietes überwiegend in der Landschaftseinheit 1.6 Burger Vorflämig. Nördlich grenzt die Landschaftseinheit 2.10 Fiener Bruch (Baruther Urstromtal) und im Süden die Landschaftseinheit 1.5 Hochflämig an.

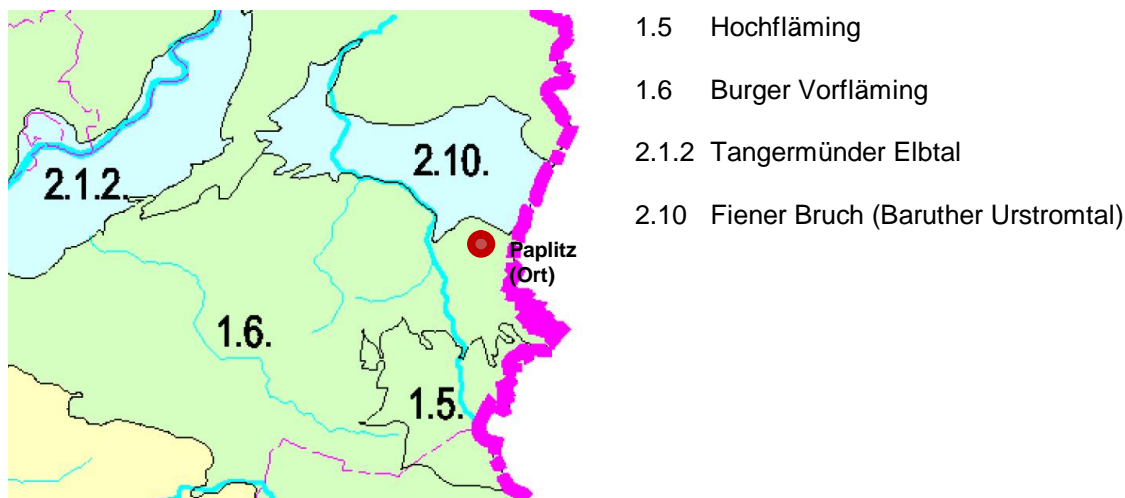


Abbildung 2: Auszug Übersichtskarte der Landschaftseinheiten

#### Potenziell natürliche Vegetation<sup>2</sup>

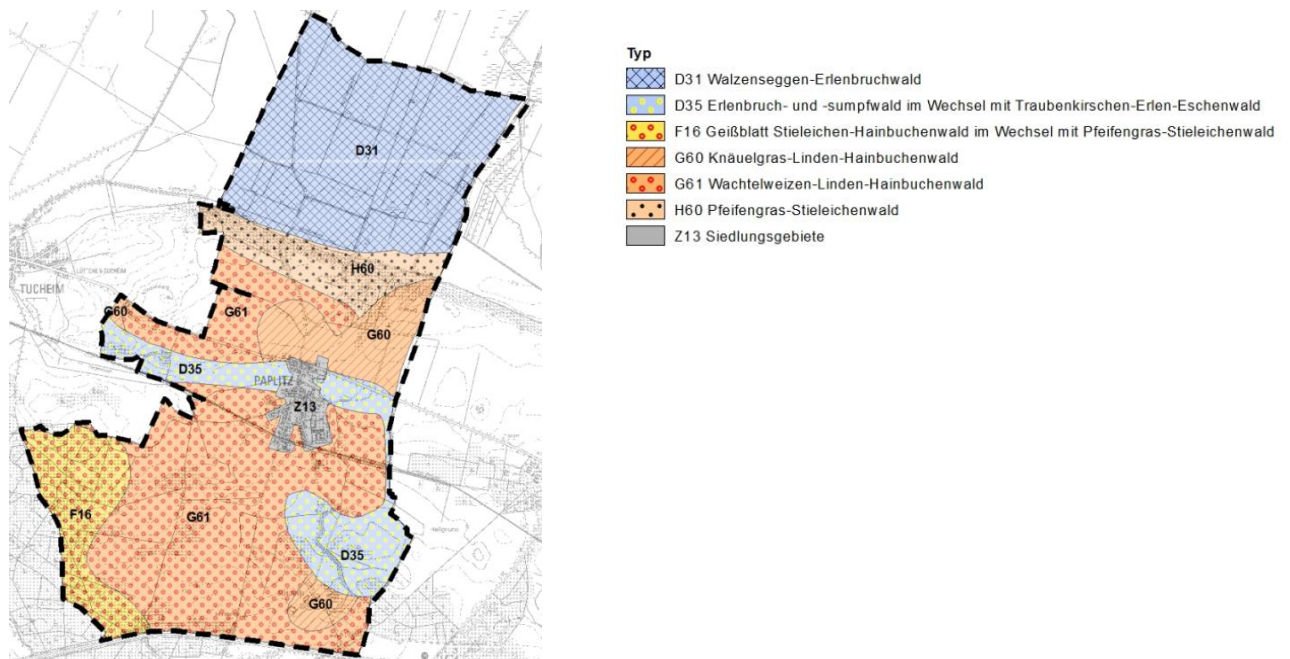
Das nördliche Verfahrensgebiet, der Fiener Bruch, wäre potenziell natürlich nahezu ausschließlich mit Walzenseggen-Erlenbruchwald (D31) und die südlich vorgelagerte Terrassenkante (zwischen Krupenberg und Hüllberg) mit Pfeifengras-Stieleichenwald (H60) bestanden.

Der größte Teil des Verfahrensgebietes, der Burger Vorflämig (Landschaftseinheit 1.6), ist bezüglich seiner potentiell natürlichen Vegetation als Wachtelweizen-Linden-Hainbuchenwald (G61), nördlich von Paplitz ergänzt durch Knäuelgras-Linden-Hainbuchenwald (G60) ausgewiesen. In den Niederungen würden sich Erlenbruch- und -sumpfwald im Wechsel mit Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald (D35) und südwestlich nach Tuchem Geißblatt Stieleichen-Hainbuchenwald im Wechsel mit Pfeifengras-Stieleichenwald (F16) ausbilden.

<sup>1</sup> Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts, Dr. Reichhoff u.a. 2001

<sup>2</sup> Naturschutzfachdaten, LAU Sachsen-Anhalt 2013





**Abbildung 3: Auszug Übersichtskarte PNV**

### Reale Vegetation

Die Landschaftsstrukturen des Verfahrensgebietes sind glazialen Ursprungs, allerdings heute in erheblichem Maße durch wasserwirtschaftliche (Entwässerung) und landwirtschaftliche Maßnahmen überprägt. Im Bereich des Urstromtales bildete sich die Geländemorphologie durch die Talsand- und Geschiebesandaufschüttungen der Schmelzwässer. Die höheren Bereiche der Grund- und Endmoränen weisen an ihren Rändern einen deutlichen Geländeabfall auf, der örtlich durch flache Schwemmsandfächer unterbrochen ist. Das Fehlen einer natürlichen Vorflut bedingte die Entstehung großflächiger Niedermoorstandorte.

Mit dem Ausbau der Stremme zum Plauer Kanal im 18. Jhd. schuf Preußenkönig Friedrich II. die Voraussetzung für die Melioration des Fiener Bruches, die Grundlagen für den Torfabbau und die räumige landwirtschaftliche Flächennutzung.

Mit dem Ausbau der Meliorationsanlagen in den 20er und 70er Jahren verlor das Fiener Bruch zunehmend seine Funktion als artenreicher Lebensraum. Durch das Verschwinden der extensiv genutzten Feuchtwiesen und Seggenriede verschwand auch die davon abhängige Tierwelt wie z.B. Birkhuhn, Uferschnepfe und Großtrappe.

Gegenwärtig werden die trockenen Standorte überwiegend von artenarmen Kiefernforsten eingenommen, deren Krautschicht weitestgehend vom Land-Reitgras gebildet wird. Wenige offene Stellen sind von kleinflächigen Magerrasen mit Gemeiner Grasnelke, Kleinem Sauerampfer, Zypressen-Wolfsmilch, Berg-Jasione und Silber-Fingerkraut bestanden.

Auf feuchteren Standorten im Südwesten stocken bodensaure Buchenwälder aus Rot-Buchen mit Stiel-Eichen und Birken, an lichtereren Stellen mit Wald-Wachtelweizen sowie auch mesophile Eichenwälder aus Stiel-Eichen. Teilweise stark entwässerte Birken-Bruchwälder aus Moor-Birke mit Faulbaum, Heidelbeere, Kleinblütigem Springkraut, Gemeinem Frauenfarn und Wald-Sauerklee zeigen inmitten umgebender Kiefernforste nasse Standorte an.

In den feuchten Bachauen finden sich Erlen-Bruchwälder aus Schwarz-Erle mit Winkel-Segge und Pfeifengras oder bachbegleitende Erlenbestände sowie Feuchtwiesen mit Sumpf-Kratzdistel, Flatter-Binse, Scharfem Hahnenfuß, Bertram-Schafgarbe, Schlank-Segge, Echtem Mädesüß, Wald-Simse und Sumpf-Storchschnabel.

Kleine Stillgewässer weisen geringmächtige Röhrichte aus Schilf und Breitblättrigem Rohrkolben mit Ufer-Wolfstrapp, Schwarzfrüchtigem Zweizahn, Gemeinem Blutweiderich und Sumpf-Hornklee auf.

## Aktuelle Fauna

In den Waldgebieten leben Rothirsch, Reh, Wildschwein, Rotfuchs und Dachs. Das Artenspektrum der Kleinsäuger und Fledermäuse ist nur teilweise bekannt.

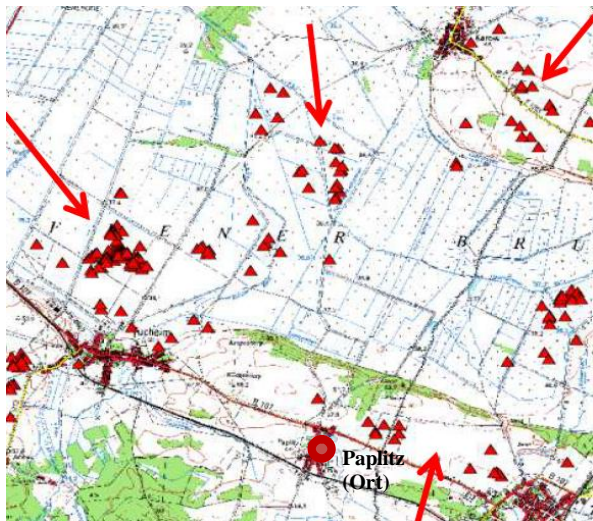
Von den Vogelarten sind Weißstorch, Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard, Habicht, Sperber, Schwarz- und Buntspecht, Kranich, Ringeltaube, Amsel, Singdrossel, Kohl-, Blau- sowie Haubenmeise, Kleiber, Buchfink, Fitis und Star typische Vertreter.

In der Feldflur sind Feldlerche und Goldammer, in Gebieten mit Gebüsch und Hecken auch Neuntöter vertreten. Auf Ackerflächen brüten Kiebitz und Rebhuhn. Ehemalige Brutvorkommen des Wiedehopfes lagen u.a. bei Paplitz. Ab 1998 ist er hier aktuell nicht mehr nachgewiesen.

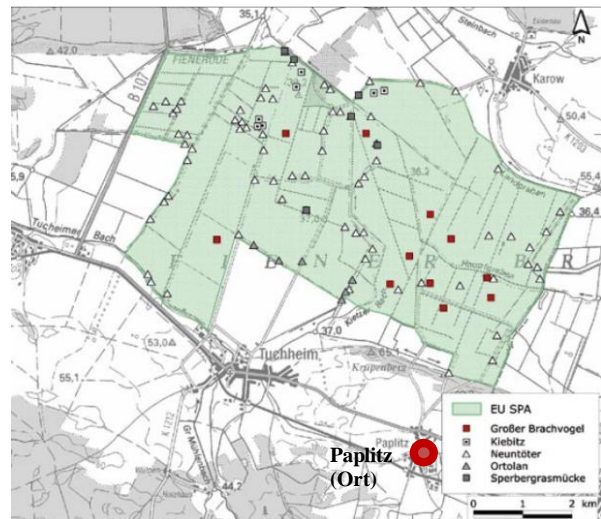
Im LSG "Möckern-Magdeburgerforth" sind in den Wäldern Einzelvorkommen von Hohлтаube, Baumfalke, Waldohreule und Schwarzstorch bekannt und für die Feuchtwiesen Bekassine und Wiesenpieper nachgewiesen. Brutnachweise des Fischadlers sind ab 1992 erfasst.

Im Fiener Bruch konnte ein stabiler Einstand der Großtrappe aufgebaut werden, welcher deutlich über das Einstandsgebiet der Großtrappen im EU SPA-Vogelschutzgebiet hinausreicht, vgl. z.B. regelmäßiger Wintereinstand auf den Flächen um Paplitz bis westlich Tucheim. Auch findet ein Individuenaustausch mit Vögeln aus den beiden anderen Einstandsgebieten Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen im Land Brandenburg regelmäßig statt<sup>3</sup>.

Innerhalb des Verfahrensgebietes sind im Fiener Bruch Vorkommen von Wiesenbrütern wie Großer Brachvogel und Wachtelkönig nachgewiesen. Im westlichen Teil des Fiener sind noch Vorkommen von Ortolan, Kiebitz und Sperbergrasmücke zu finden. Vom benachbarten brandenburgischen Teil des Fiener streicht das Blaukehlchen als Brutvogel ein.



**Abbildung 4: EU SPA „Fiener Bruch“,  
Übersichtskarte Wintereinstand Großtrappe,  
2010 - 2011<sup>4</sup>**



**Abbildung 5: EU SPA „Fiener Bruch“,  
Übersichtskarte Wiesenbrüter, 2004<sup>3</sup>**

In den recht naturnah erhaltenen Fließgewässern von Hagenbach, Dreibach und Gloine lebt eine typische Fischfauna mit Bachforelle, Schmerle und Dreistachligem Stichling. Hier wird auch vereinzelt der Eisvogel angetroffen. In den feuchten Erlenbeständen kommt der Moorfrosch vor.

Die unterschiedlichen Lebensräume werden von einer artenreichen Wirbellosenfauna bewohnt. Insbesondere auf den Wiesen leben zahlreiche Tagfalterarten wie Schwalbenschwanz, Tagpfauenauge,

<sup>3</sup> „Die Europäischen Vogelschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt“, Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Heft 10/2013

<sup>4</sup> „Zur Situation der Großtrappen im Fiener Bruch“, B. & H. Litzbarski, S. Bich, S. Schwarz, Präsentation 2011

Kleiner Fuchs, Damebrett, Großes Ochsenauge und diverse Weiß- und Bläulinge sowie Heuschreckenarten. Auf den Magerrasen und Sandgruben kommt die Blaufügelige Ödlandschrecke vor und in den trockenen Landreitgras-Beständen wurde z.B. im LSG "Möckern-Magdeburgerforth" die einzige Giftspinne Mitteleuropas, die Dornfingerspinne, nachgewiesen. Auf einigen Feuchtwiesen lebt die markante Wespenspinne.

### Grünland

Ab den 70er Jahren erfolgte die Intensivierung der Grünlandnutzung konsequent mit strikter, ertragsorientierter Wasserregulierung, mit Flächenumbruch und monokulturartiger Ansaat weniger Nutzgrasarten. Die begleitende starke Düngung, der Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und Pestiziden sowie die hochmechanisierten Bearbeitungsmethoden beeinträchtigten die Grünlandqualität zusätzlich und führten zu einem drastischen Rückgang der Charakterarten des Grünlandes.

Erst ab der wirtschaftlichen Umstrukturierung nach 1990 erfolgt die Bewirtschaftung der Grünlandflächen überwiegend innerhalb der Schutzgebiete als extensives Grünland (Mutterkuhhaltung Fiener Bruch GmbH, Agrargenossenschaft Paplitz eG und Mutterkuh-Rindermast GmbH), aber besonders südlich des Fiener Bruches und südlich Paplitz weiterhin als intensives Mahd- und Weidegrünland (Bsp.: Agrargenossenschaft Tuheim eG und Mutterkuh-Rindermast GmbH).

Das Fiener Bruch selbst charakterisieren heute vermoorte Teilflächen und Niedermoorböden mit großflächigen, artenreichen Wiesen, durchsetzt mit einzelnen Kiefer- und Laubgehölzen, Flugsanddünen und kleineren Trockenrasen. Neben anderen geschützten Arten bietet er wieder Brut- und Lebensraum für die Großtrappe, ist ein Überwinterungsgebiet für nordische Vögel und ein wichtiger Rastraum für Zugvögel.

Außerhalb des Fiener stocken Grünlandflächen nur im Bereich grundwassernaher, feuchter Standorte z.B. entlang von Gewässern oder kleinflächig innerhalb waldreicher Gebiete.

### Ackerland

Ca. 90 % der Ackerflächen liegen innerhalb sandiger Böden (Sand, sandiger Lehm und lehmiger Sand) mit geringer Wasserhalte- und Nährstoffanlagerungskapazität. Diese leichten Böden bedingen ein geringes Ertragspotential mit durchschnittlichen Acker- und Grünlandzahl von ca. 31 bzw. 33. In Kombination mit den langjährig durchschnittlich relativ niedrigen Niederschlägen von 531 mm/Jahr besteht hier ein hohes Anbaurisiko für Feldfrüchte.

Die typische Kulturpflanze der leichten Böden, der Roggen, stellt mit einem Anteil von über 50 % an der Getreidefläche mit Abstand die wichtigste Ackerfrucht dar, gefolgt von Winterraps, Wintergerste, Winterweizen und Silomais. Zuckerrüben werden nicht angebaut und Futterrüben nur für die Haustierwirtschaft.

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 1.789 ha. Für die Nutzungsarten ergeben sich nach Auswertung der Daten im Geoinformationssystem folgende Flächenverhältnisse:

Ackerland: ca. 829 ha 46 %

Grünland: ca. 588 ha 33 %

Wald: ca. 324 ha 18 %

Sonstiges: ca. 48 ha 3 %

## **2.1.2. Boden<sup>5</sup>**

Im Fiener Bruch bis zur südlich gelegenen bewaldeten Terrassenkante steht ausschließlich der Bodentyp Erdniedermoor (Niedermoororf) an. Die aktuelle Bodenfeuchte ist hier als stark frisch mit kleinflächigen stark feuchten bis nassen Stellen ausgewiesen.

---

<sup>5</sup> Naturschutzfachdaten, LAU Sachsen-Anhalt 2013

Für den grundwasserferneren Platten- und Hügelbereich bis zu den Niederungen des Hagenbaches bei PaplitZ sind Braunerden, Braunerde-Fahlerde, Pseudogley-Braunerde und kleinflächig Regosole ausgewiesen. Die aktuelle Bodenfeuchte ist allgemein der Stufe schwach trocken und die bewaldete Terrassenkante der mittleren Trockenstufe zugeordnet.

Im restlichen grundwasserferneren Platten- und Hügelbereich dominieren die Braunerden mit kleinflächigen Regosol- und Pseudogley-Braunerde- Inseln. Die aktuelle Bodenfeuchte ist für die Plattenbereiche allgemein mit schwacher Trockenstufe ausgewiesen. Die Höhen- und Kuppenlagen mit mittlerer Trockenstufe sind bewaldet.

In den grundwassernahen Niederungen und Quellgebieten des Hagenbaches haben sich natürliche Vorstufen der Moore mit geringerer Torfmächtigkeit - Moorgley und Gley - ausgebildet. Die aktuelle Bodenfeuchte reicht von stark frisch bis kleinflächig schwach feucht und punktuell mittelfeucht bis nass.

Die potenzielle Erosionsgefährdung der Böden durch Oberflächenwasserabfluss ist nur für die ackerbaulichen Nutzflächen ausgewiesen. Wald- und Grünlandflächen sind hiervon ausgenommen. Aufgrund der geringen Geländeneigung ist trotz der sehr feinkrummig anstehenden Böden die Wassererosionsgefährdung überwiegend sehr gering bis kleinflächig gering und nur punktuell mittel bis sehr groß (z.B. Terrassenkante zum Fiener Bruch – unbewaldetes Teilstück).

### **2.1.3. Wasser**

Das Grundwasser steht teilweise oberflächennah an und ist infolge der sandigen Deckschichten gegenüber Kontaminationen gefährdet. Teilweise stehen Grundwasserleiter mit reicher Wasserführung in größerer Tiefe an. An den Grenzen zwischen der Grundmoräne und den ihr auflagernden Endmoränen sind Quellaustritte zu finden, die entsprechend des Standortes auch Quellmoore bilden. Stehende Gewässer kommen im Gebiet nur am Hauptgraben (Grenze Sachsen-Anhalt/ Brandenburg), östlich PaplitZ und in Gehlsdorf vor, sind künstlich entstanden und werden durch Anstau von Wasserläufen oder Oberflächenwasser gespeist. Grundsätzlich ist das Grundwasser in den letzten 1,5 Jahren um 1 m angestiegen (z.Z. etwas rückläufig).

Im Verfahrensgebiet befinden sich nur Gewässern II. Ordnung. Durch die Terrassenkante zwischen Krupenberg und Hüllberg sind sie in Gewässersysteme getrennt. Sie entwässern aber alle nach Norden über den Hauptvorfluter östlich Genthin in den rückgestauten Elbe-Havel-Kanal, welcher aufgrund seiner Höhenlage die hydraulischen Abflussverhältnisse bestimmt.

Das nördliche Verfahrensgebiet umfasst die Gewässersysteme des Fiener mit Wasserabführung über den PaplitZer Haupt- und Mittelgraben sowie den Hauptgraben in den Karower Hauptgraben und in den Landgraben südlich Karow.

Die Südhälfte des Verfahrensgebietes wird von zwei Gewässersystemen durchflossen. Aus dem Höhenzug der Gehlsdorfer Flur vom Mühlberg bis zum Hellgrund entspringt der Hagenbach, durchfließt PaplitZ und mündet bei Tuheim in den Kietzer Bach. Aus den bewaldeten Niederungen südwestlich PaplitZ entspringt der Kietzer Bach und fließt westlich nach Tuheim ab und mündet nordwestlich im Fiener außerhalb des Verfahrensgebietes in den Karower Hauptgraben.

Die wasserrechtliche Zuständigkeit liegt bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land.

Das äußerst geringe Gefälle bewirkt eine geringe Fließgeschwindigkeit mit weitgehend ausgeglichenen Wasserständen der Fließgewässer und des Grundwassers. Grundwasserblänken bedecken im nordöstlichen Verfahrensgebiet nicht selten Geländesenken und -niederungen.

Probleme gibt es mit dem Grabensystem zu Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers. So funktioniert in PaplitZ die Wasseraufnahme und -ableitung der Drainageentwässerung der westlichen Ackerflächen nicht und führt zu Hochwasserereignissen im südlichen Ortsteil.

Zum Tucheimer Bach läuft z.Z. eine Untersuchung, da sein Fassungsvermögen und Gefälle anfallendes Wasser nicht aufnehmen kann und dieser somit zum Hochwasserschutzbereich erklärt wurde.<sup>6</sup>

Die Gewässerunterhaltung erfolgt durch den Unterhaltungsverband (UHV) „Stremme/ Fiener Bruch“ mit Sitz in Genthin. Die Gewässerunterhaltungspläne liegen für einen Zeitraum von 5 Jahren vor. Die Unterhaltung wird bei den jährlich stattfindenden Gewässerschauen abgesprochen und festgelegt. Jährlich werden die Gewässer durch Entkrautung, in der Regel beidseitig gepflegt. Zum Einsatz kommen Schlägel und Messertechnik. Grundräumungen werden ebenfalls bei den Gewässerschauen festgelegt und erfolgen i.d.R. alle 20 Jahre (50 km bei über 1000 km Gesamtgewässerslänge des Unterhaltungsverbandes).

Zur Verlangsamung der Mineralisierung des Moores haben sich die betroffenen Kommunen für die dauerhafte Bewässerung im Fiener Bruch und somit für den Erhalt der Stauanlagen und ein Stauregime entschieden. Die Stauhöhen der einzelnen Staubawerke werden durch einen Staubeirat festgelegt.

Da bisher im Widerspruch zur Zielstellung der EU-WRRL keine Uferstrandstreifen entlang der Gewässer ausgewiesen sind, ist die Gewässerunterhaltung, z.B. beim Abfräsen der Berme des seitlich abgelagerten Räummaterials nur mit Zustimmung der angrenzenden Eigentümer möglich. Diese wurde allerdings bislang immer erteilt.<sup>7</sup>

#### **2.1.4. Klima und Luft**

Das Verfahrensgebiet unterliegt dem ostdeutschen Binnenklima und liegt in der Randregion des subatlantischen Klimas. Der Fiener Bruch wird dem Klimabezirk Rhin- und Havelländische Niederungen zugeordnet.

Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 8,2/ 9,0°C und ist mit einem Julimittel von 17,5°C geringfügig thermisch begünstigt. Mit mittleren Januartemperaturen von 0°C bis -1°C sind die Winter mäßig kalt. Die durchschnittliche Jahresschwankung von 18,5°C ist verhältnismäßig groß.

Mit 480-560 mm Jahresniederschlag herrscht ein recht trockenes Klima. Im Mittel liegt die jährliche Niederschlagssumme bei 524 mm (Messstation Genthin, 1961 bis 1990).

Bedingt durch den langsamen Kaltluftabfluss ist die Nebelhäufigkeit mit 60 Tagen pro Jahr im Gebiet sehr hoch. Dies führt im Bereich der Niedermoore und sonstigen Niederungen häufig zu Früh- und Spätfrösten.

### ***2.2. Raumbezogene Planungen***

#### **2.2.1. Raumordnung und Landes-/Regionalplanung**

Die Ziele der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt festgelegt und für die Planungsregion Magdeburg im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) konkretisiert und ergänzt.

---

<sup>6</sup> Vermerk Information zu Planungsanforderungen mit dem Bauamt Genthin, 27.08.2013

<sup>7</sup> Vermerk Vorbesprechung mit dem UHV Stremme/Fiener Bruch, 28.08.2013

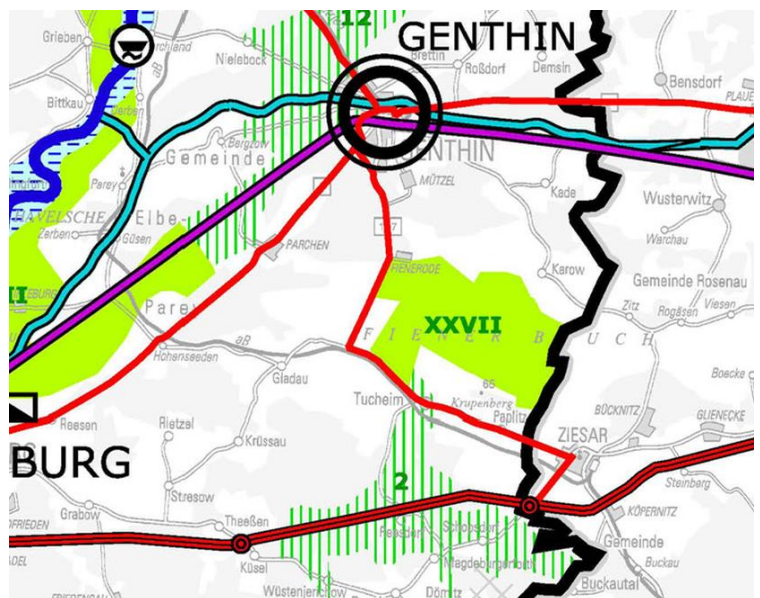
## Landesplanung

### Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (*LEP-LSA 2010*)

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S.160). Der Plan trat nach seiner Veröffentlichung am 12.03.2011 in Kraft.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt sind folgende Gebiete ausgewiesen:

<b>Festgelegte Gebiete</b> <i>(Zielstellung)</i>	<b>Gebiets- bezeichnung</b>	<b>Lage im Verfahrensgebiet</b>
Vorranggebiet für Natur und Landschaft <i>(Erhaltung und Wiederherstellung der größtenteils als Grünland extensiv genutzten Moorniederung ins-besondere zum Schutz einer artenreichen Brut- und Rastvogel fauna sowie in der Sicherung und Entwicklung des Großtrappen-Restvorkommens)</i>	Ziffer 4.1.1, Z119, Nr. XXVII	Fiener Bruch, nördlicher Teil des Verfahrensgebietes
Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems <i>(hier Verbund der Bachtäler und -auen des Vorflämlings mit der Elbe als Ausbreitungskorridor für Europäischen Biber und Fischotter)</i>	Ziffer 4.1.1, G90 Nr. 2	Bachsystem im Vorflämling, hier Gloine und Dreibach südwestlich angrenzend an das Verfahrensgebiet
überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße	Ziffer 3.3.2	Bundesstraße B 107, in Ost-West-Achse mittig das Verfahrensgebiet querend



**Abbildung 6: Auszug LEP 2010,  
 Zeichnerische Darstellung**

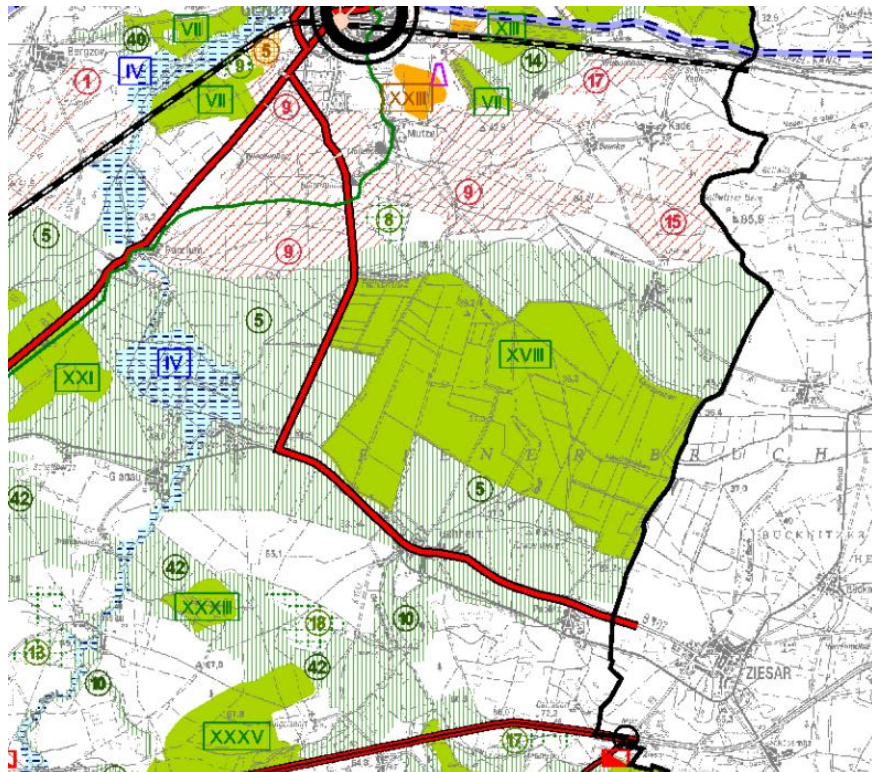
## Regionalplanung

Die Fläche des Verfahrensgebietes liegt im Geltungsbereich des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg.

Der **Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg** wurde am 17.05.2006 durch die Regionalversammlung beschlossen und am 29.05.2006 durch die oberste Landesplanungsbehörde genehmigt. Dieser Entwicklungsplan schließt u. a. den Landkreis Jerichower Land ein.

Gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg sind folgende Gebiete ausgewiesen:

<b>Festgelegte Gebiete (Zielstellung)</b>	<b>Gebiets- bezeichnung</b>	<b>Lage im Verfahrensgebiet</b>
Vorranggebiet für Natur und Landschaft <i>(Für Teile der Gebiete ..., Fiener Bruch ..., die die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie erfüllen, wird das Ziel verfolgt, die in den jeweiligen Gebieten vorkommenden Vogelarten und ihre Lebensräume zu schützen.)</i>	MD Ziffer 5.3.1.3 Z XVIII	Fiener Bruch, nördlicher Teil des Verfahrensgebietes
Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems <i>(Entwicklung von möglichst naturnahen Biotopen, die die vorhandenen natürlichen und naturnahen Biotope in ihrer Funktion als Lebensraum unterstützt und die die Entwicklungsmöglichkeit der bestehenden Flora und Fauna verbessert. Dabei sollen die bestehenden natürlichen und naturnahen Strukturen erhalten und in die Entwicklung mit eingebunden werden. Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume einschließlich ihrer Rastplätze und Wanderwege sind zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln und erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbinden.)</i>	MD Ziffer 5.7.3.4 Z 5.	Fiener Bruch, nördlicher Teil des Verfahrensgebietes bis westlich Paplitz
	MD Ziffer 5.7.3.5 Z 10.	Bachsystem im Vorflämung, hier Gloine und Dreibach südwestlich angrenzend an das Verfahrensgebiet
Vorbehaltsgebiet Wiederbewaldung (Erstaufforstung) <i>(Die Aufforstung soll mit einheimischen und standorttypischen Gehölzen erfolgen.)</i>	MD Ziffer 5.7.6.1 Z 17.	Waldgebiet nördlich Schoppsdorf, südlich angrenzend an das Verfahrensgebiet zwischen BAB A 2 und Gottesforth
überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße	MD Ziffer 5.9.3.3	Bundesstraße B 107, in Ost-West-Achse mittig das Verfahrensgebiet querend



**Abbildung 7: Auszug REP 2006, Zeichnerische Darstellung**

### **Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt<sup>8</sup>**

Für das LSA liegt seit 2001 eine **Planung zum Biotopverbundsystem** vor, in welchem für ausgewählte Biotop- und Nutzungstypen überregionale, regionale und örtlich bedeutsame Verbundachsen ausgewiesen sind.

Im Verfahrensgebiet umfasst dies Bereiche des EU FFH- und SPA-Gebiet „Fiener Bruch“ (Verbund von Schutzgebieten, Grünland und Ackerflächen) sowie den Fließgewässerverbund entlang des Landgrabens und des Hagenbaches.



**Abbildung 8: Übersicht Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt, Auszug**

<sup>8</sup> „Planung von Biotopverbundsystemen im Saalkreis und in der kreisfreien Stadt Halle/Saale“, Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, 2001



## Landschaftsplanung und Landentwicklung

Für den Landkreis Jerichower Land liegt der **Landschaftsrahmenplan** Landkreis Jerichower Land – Altkreis Genthin, Büro für Umweltplanung, 1997 vor, welcher Aussagen zum überregionalen, regionalen und örtlichen Biotopverbund trifft.

Der seit 1996 vorliegende **Landschaftsplan** der Stadt Genthin, Planungsgruppe Ökologie + Umwelt, reicht im Norden bis Fienerode und liegt außerhalb des Verfahrensgebietes. Weitere Landschaftspläne liegen für den Planungsraum nicht vor.

Zum Erhalt, zur Pflege und Entwicklung des Fiener Bruches im Landkreis Jerichower Land werden seit 1995 Maßnahmen durch die Kommission der Europäischen Union im Rahmen des **LIFE-Programmes „Erhalt der Kulturlandschaft Fiener Bruch“** gefördert<sup>9</sup>.

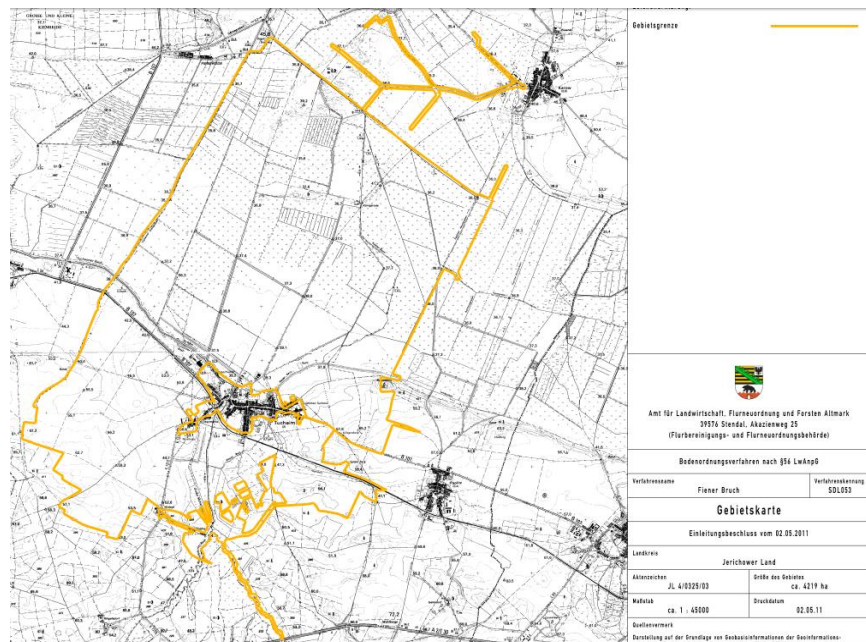
**Ziel** dieses Programmes ist der **Aufbau einer Trappenherde**, die in der freien Natur zu bestandserhaltender Reproduktion fähig ist. Neben der Leitart Großtrappe sollen **auch andere bedrohte Arten**, wie Großer Brachvogel, Kiebitz, Weißstorch, Wiedehopf, Braunkehlchen und Schwalbenschwanz inklusive ihrer Lebensräume im Rahmen des Programmes erhalten und gefördert werden.

Lt. dem Endbericht der projektbegleitenden Dokumentation zum LIFE-Programm „Erhalt der Kulturlandschaft Fiener Bruch“, Blumenthal 1996, sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Schaffung günstiger Lebensbedingungen durch extensive Bewirtschaftung ausgewählter Flächen
- Offenhaltung der Landschaft durch Entbuschung
- Erhalt und Förderung der Artenvielfalt durch Biotoppflegemaßnahmen
- Sicherung der Neststandorte bzw. Flächen mit Jungvogelaufzucht durch Schutzzonen bei der Mahd und Verlegung der Mähtermine.

Im September 1994 wurde die **Agrarstrukturelle Vorplanung „Fiener Bruch“** fertiggestellt, Context Unternehmensberatung GmbH.

Seit dem 02.05.2011 ist das **Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“** Verf.-Nr. **JL4/0325/03** angeordnet. Es grenzt westlich unmittelbar an das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Paplit.



**Abbildung 9: Übersicht  
BOV „Fiener Bruch“**

<sup>9</sup> Managementplan EU-SPA Fiener Bruch, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, September 2011

Im Rahmen des o.g. Bodenordnungsverfahrens liegt für Wegebaumaßnahmen im EU-SPA „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ eine FFH- Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) vor.

### **Landkreis Jerichower Land- Konzeption zum bewilligten ELER-Projekt des Fördervereins Großtrappenschutz e.V. im Fiener Bruch- 2011**

Konzept für Neupflanzungsmaßnahmen als Ergänzung zum ELER- Schutzprojekt Großtrappe im EU-SPA Fiener Bruch des Fördervereins Großtrappenschutz e.V.

2006 wurde das **Integrierte ländliche Entwicklungskonzept (ILEK)**, Agro-Öko-Consult Berlin, für die Region Magdeburg mit den Landkreisen Bördekreis, Jerichower Land, Schönebeck und den ländlichen Gebieten der Landeshauptstadt Magdeburg erarbeitet.

Das ILEK schreibt die künftigen inhaltlichen und räumlichen Entwicklungsschwerpunkte innerhalb der Region fest. Die Entwicklungsstrategie des ILEK konzentriert sich auf folgende fünf Schwerpunkte, welche durch konkrete Entwicklungsziele untersetzt und aus denen wiederum prioritär umzusetzende Leitprojekte abgeleitet werden:

1. Schaffung von Arbeitsplätzen durch Stärkung der Wirtschaftskraft
2. Verminderung der Abwanderung, insbesondere der Jugend aus den Dörfern
3. Anpassung der Infrastruktur für die Daseinsvorsorge und Erhaltung des dorftypischen Charakters
4. Kompetenzentwicklung und Motivation
5. Moderner Naturschutz in Kooperation mit dem Tourismus und der Land- und Forstwirtschaft.

Als Wettbewerbsbeitrag zur Anerkennung als **LEADER-Region** wurde von der **Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „Zwischen Elbe und Fiener Bruch“** ein LEADER-Konzept zur ländlichen Entwicklung mit folgenden Schwerpunkten entwickelt:

- Grundanliegen ist die Stärkung und die Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raumes
- Schaffung von Haltefaktoren
- und Perspektiven für zukünftige Generationen unter Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

Seit November 2008 setzt die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH die LEADER-Strategie als externes LEADER-Management um. Folgende **Maßnahmenvorschläge** des LEADER-Konzeptes betreffen den Fiener Bruch:

- Wiederherstellung und Umgestaltung der wasserbaulichen Anlagen, sofern sinnvoll
- Errichtung von Schautafeln mit Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung, die ökologische und wirtschaftliche Bedeutung sowie der Spezifik der wasserwirtschaftlichen Belange.

Die **Ziele und Effekte** dieser Maßnahmen werden wie folgt definiert:

- Erhalt der Kulturlandschaft als Feuchtgebiet und Verbesserung ihres Erholungswertes
- nachhaltige Sicherung und Nutzung der natürlichen Ressourcen
- sanfter Tourismus mit Umweltbildung Verbesserung der Infrastruktur (Verkehrsanbindung)
- Grundwasserneubildung durch verzögerten Oberflächenwasserabfluss.

Weiterhin wird das Verfahrensgebiet in das Vorhaben „**Wegekonzept für die Region der LAG zwischen Elbe und Fiener-Bruch**“ durch den Ausbau von Wegen mit einbezogen. Die Ziele und Effekte dieses Vorhabens werden im LEADER-Konzept wie folgt beschrieben:

- Prioritätenliste zum Ausbau von Wegen, um gezielt Gelder dort einzusetzen, wo die größten Synergien bestehen
- Einbindung der regionalen Infrastruktur entlang der überregionalen touristischen Routen als Beitrag der Region

- Besucherlenkung in der Region mit dem Ausbau und der Beschilderung von wichtigen regionalen Wegen
- Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum, bessere Vermarktung landwirtschaftlich erzeugter Produkte der Region
- Ausbau bzw. Stabilisierung der Dienstleistungseinrichtungen, Einrichtungen des Sports und der Freizeit

Außerdem wird **der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Radtourismus im Rahmen der Tätigkeit der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „Zwischen Elbe und Fiener Bruch“** berücksichtigt:

- Gestaltung eines attraktiven Radwegenetzes durch das Fiener Bruch mit Anbindung an das überörtliche Radwegenetz
- Schaffung von Ziel und Rastpunkten, hier insbesondere die Einbindung des „Königsroder Hof“, der im Herzen des Fiener Bruchs liegt und über ein vielseitiges touristisches Angebot verfügt, mit dem Ziel der Entwicklung eines „radtouristischen Drehkreuz“ überregional als Ost-West Verbindung und für die innere Erschließung des Fiener Bruch
- das weitverzweigte Radwegenetz durch den Fiener Bruch soll sich künftig auf drei Hauptachsen konzentrieren: „Fienerlandpartie“, „Der Alte-Fritz-Weg“ und „Telegrafienradweg“, welche alle über den Landgasthof „Königsroder Hof“ verlaufen.

### **2.2.2. Bauleitplanung**

Für die Stadt Genthin mit dem Ortsteil Paplit gibt es einen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1993, welcher z.Z. überarbeitet wird und als erster Entwurf vorliegt. Für das Verfahrensgebiet sind hiernach keine Besonderheiten ausgewiesen (Landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald, Ortslage).

Bebauungspläne liegen innerhalb des Verfahrensgebietes aktuell nicht vor. Wegeausbauplanungen bestehen mit Ausnahme der Verbindung Paplit – Gottesfurth mit dem Anschluss Gehlsdorf nicht<sup>10</sup>.

## **2.3. Geschützte und schutzwürdige Objekte**

### **2.3.1. Schutzgebiete**

Im Verfahrensgebiet befinden sich folgende Schutzgebiete nach der **Naturschutzrichtlinie der EU** (Natura 2000), nach **Bundesnaturschutzgesetz** nach **Landesnaturschutzgesetz**:

- Natura 2000-Gebiete (§ 7 BNatSchG):
  - Flora-Fauna-Habitat (FFH-Gebiet) "Fiener Bruch"
  - Special Protected Area (SPA-Gebiet, Vogelschutzgebiet) "Fiener Bruch"
- Naturschutzgebiete (NSG, § 23 BNatSchG):
  - NSG "Fiener Bruch", nordwestlich unmittelbar angrenzend
- Landschaftsschutzgebiete (LSG, § 26 BNatSchG)
  - LSG "Möckern-Magdeburgerforth" (LSG 0017JL)
  - geplantes LSG „Vorfläming – Fiener Bruch“ (Erweiterung des LSG "Möckern-Magdeburgerforth")

---

<sup>10</sup> Beratung mit dem Bauamt Genthin vom 27.08.2013

- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA), diverse vorhanden

Die Grenzen der Schutzgebiete sind in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellt.

Nachfolgend werden die Natur- und Landschaftschutzgebiete wie folgt kurz charakterisiert:

### **Natura 2000-Gebiete**

**EU SPA-Gebiet „Fiener Bruch“** (SPA\_0013 LSA; DE 3639 401) und das darin gelegene **EU FFH-Gebiet „Fiener Bruch“** (FFH\_0158 LSA; DE 3639 301)<sup>11</sup>

Laut Standarddatenbogen hat das EU-SPA-Gebiet innerhalb Sachsen-Anhalts eine Fläche von 3.667 ha und erstreckt sich von der Bundesstraße B107 bis zur Landesgrenze nach Brandenburg. Davon liegen ca.450 ha im nördlichen Bereich des Bodenordnungsgebiets. Der weit größere Anteil des EU-SPA-Gebietes, 6.338 ha, liegt im Land Brandenburg.

Das EU-FFH-Gebiet liegt vollständig innerhalb der SPA-Gebietsgrenzen und weist laut Standarddatenbogen eine Fläche von 159 ha (davon 155,7 km linienhaft und 1,3 ha flächenhaft) auf.

#### **EU SPA-Gebiet „Fiener Bruch“<sup>12</sup>**

##### **Ausweisungsgrundlage:**

Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG, EU-Vogelschutzrichtlinie).

Das Gebiet wurde mit der Aktualisierung vom Februar 2004 gegenüber der im Oktober 2000 erfolgten Meldung flächenmäßig erweitert an die EU-Kommission gemeldet.

##### **Schutz- und Erhaltungsziele:**

Das Gebiet umfasst die anthropogen stark überformte, ausgedehnte Niederungslandschaft des Fiener Bruchs mit großflächiger Grünlandbewirtschaftung. Es besitzt Bedeutung als Gebiet mit regelmäßigen Vorkommen der Großtrappe, welche durch die Internationale Naturschutzunion (IUCN) als global gefährdete Art eingestuft ist, sowie als Brut- und Nahrungsgebiet und z.T. Jahreslebensraum typischer Vogelarten der Offenländer (u.a. Kiebitz, Großer Brachvogel und Blaukehlchen).

#### **EU FFH-Gebiet „Fiener Bruch“<sup>8</sup>**

##### **Ausweisungsgrundlage:**

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie).

In diesem FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume (einschließlich dafür charakteristischer Arten) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie vorgesehen, insbesondere betrifft das:

- als Lebensraum nach Anhang I, LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- als Anhang II-Art, den Fischotter
- als Anhang IV-Art, die Wechselkröte

##### **Schutz- und Erhaltungsziele:**

Erhaltung bzw. weitere Verbesserung der Gewässergüte des Grabensystems, Minimierung der Einleitung von Abwässern und Fremdstoffen aller Art zum Schutz der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenarten insbesondere des Fischotters und seiner Nahrungsbasis (Fische),

Erhaltung und Entwicklung von Hochstaudenfluren an Grabenrändern und entlang von Nutzungsgrenzen durch Aussparung bei der normalen Grünlandmahd, jedoch unter Beibehaltung gelegentlicher Mahd (maximal einmal jährlich, vorzugsweise erst ab September) durch natürliche Hochwasserdynamik der Aue

<sup>11</sup> Bundesamt für Naturschutz (BfN) [www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete](http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete)

<sup>12</sup> SDB Standarddatenbögen Natura 2000 des LAU

Erhaltung und Entwicklung Fluss begleitender, großflächig nicht wirtschaftlich genutzter Gehölzbestände; insbesondere Entwicklung von Weichholzauensäumen u. a. als Nahrungsraum des Bibers und Rückzugsbereich des Fischotters,

Vermeidung der Pestizid-Anwendung im gesamten FFH-Gebiet zur Vermeidung von Schadstoffeintrag in die Gewässer.

**Managementplan für das EU SPA-Gebiet „Fiener Bruch“ und das darin gelegene EU FFH-Gebiet „Fiener Bruch“<sup>13</sup>:**

Im Auftrage des Landesumweltamt Sachsen-Anhalt wurde ein Managementplan für das EU SPA-Gebiet „Fiener Bruch“ mit dem FFH-Gebiet „Fiener Bruch“ einschließlich der Situationsanalyse und Managementempfehlungen des Fördervereins Großtrappenschutz e.V. Nennhausen - Die Großtrappe im Fiener Bruch erarbeitet.

**FFH-Gebiet:** Ringelsdorfer, Gloine und Dreibachsystem im Vorflämung DE3738-301 FFH0055LSA<sup>7</sup>  
Das Gebiet umfasst ein Fläche von 319 ha und liegt südwestlich außerhalb des Verfahrensgebietes. Die Gewässerzüge von Hagenbach und Kietzer Bach fließen nicht der Gloine zu. Somit wird das FFH-Gebiet nicht näher betrachtet.

**NSG „Fiener Bruch“ (NSG0169\_LSA)<sup>14</sup>**

Das NSG umfasst eine Fläche von 143 ha und grenzt nordwestlich unmittelbar an das Verfahrensgebiet.

**Ausweisung:**

VO v. 14.11.1997 (Amtsblatt. f. d. Reg.-Bez. Magdeburg.- 6 (1997) 14 v. 15.12.1997)

**Schutz- und Erhaltungsziele:**

Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Niedermoorgebietes als Teil des Lebensraumes für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten und deren Gemeinschaften. Zu den Zielen gehören insbesondere:

1. Schaffung einer störungsarmen Ruhezone für Großtrappen, besonders zur Balz- und Brut sowie ganzjährig in den Nachtstunden (Vermeidung von Anflugopfern z. B. an Freileitungen)
2. Sicherung der Fortpflanzungsbereiche für bedrohte Feuchtwiesenbewohner wie Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz u. a.
3. Förderung der Entwicklung und Pflege einer artenreichen Flora und Wirbellosenfauna auf den Wiesenflächen
4. Minderung der Torfmineralisierung auf den Niedermoorflächen.

Das Naturschutzgebiet ist zentraler Teil des Schongebietes "Großtrappe Fiener Bruch" und hat im Zusammenhang mit dem Gesamtgebiet des Fiener Bruchs eine potentielle Funktion beim Individuenaustausch zwischen den benachbarten Großtrappenpopulationen des Zerbster Ackerlandes und der Belziger Landschaftswiesen. Es ist ein traditionelles Einstandsgebiet der Großtrappe, die in dem Gesamtkomplex Bedingungen für eine natürliche Reproduktion vorfindet.

Durch die Grenzberührung mit dem Verfahrensgebiet sind nachfolgende Handlungshinweise bei der Maßnahmenplanung zu beachten:

Gemäß § 4 der NSG-VO sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können und bedürfen der Befreiung durch die Obere Naturschutzbehörde. Folgende Handlungen sind bis zu einer Entfernung von 50 m von der Grenze des NSG untersagt:

- zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen
- Aufbringung von Dünge- und chemische Pflanzenschutzmaßnahmen

**LSG Möckern-Magdeburgerforst (LSG0017JL\_LSA)<sup>10</sup>**

Das LSG hat eine Gesamtfläche von 25.680 ha und reicht mit ca. 500 ha südwestlich in das Verfahrensgebiet hinein.

<sup>13</sup> Managementplan, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, September 2011

<sup>14</sup> www.lwa-natur.sachsen-anhalt.de

**Ausweisungsgrundlage:**

Beschluss BT Magdeburg v. 15.01.1975 S.9, (Nr. 95-14 (VI/75))

**Schutz- und Erhaltungsziele:**

Das Entwicklungsziel besteht in der Erhaltung einer harmonischen, ländlich geprägten Kulturlandschaft mit einem vielseitigen Landschaftsmosaik aus Wald, Grünland, Acker und Fließgewässern.

Der Grünlandanteil ist zu erhalten und nach Möglichkeit zu vergrößern. Die Grünlandbewirtschaftung sollte schrittweise extensiviert werden. Auch die Ackerwirtschaft sollte den ökologischen Belangen Rechnung tragen. Die offenen Feldfluren könnten durch Anlagen von flächen- und linienhaften Flurgehölzen strukturiert und ökologisch aufgewertet werden, ohne den erhaltungswürdigen Offenlandcharakter mit seinen Sichtbeziehungen zu zerstören.

**Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA)**

Zusätzlich zu den Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie innerhalb des FFH-Gebietes „Fiener Bruch“ kommen weitere gesetzlich geschützte Biotope innerhalb des Verfahrensgebietes vor:

- SEY Sonstige anthropogene nährstoffreiche Gewässer.

Die o.g. Biotope werden bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes entsprechend berücksichtigt und Eingriffe, sofern diese nicht zwingend erforderlich sind, vermieden.

Nachfolgend werden das Verfahrensgebiet betreffende Schutzgebiete nach Sonstigen Rechtsverordnungen wie folgt kurz charakterisiert:

**Schutzgebiete nach dem Denkmalschutzgesetz LSA<sup>15</sup>**

Archäologische Denkmale

Im Bereich des geplanten Bodenordnungsgebiets liegen drei archäologische Kulturdenkmalbereiche. Dabei handelt es sich um ein Kleindenkmal (Meilenstein) an der B107 an der Landesgrenze zu Brandenburg und vorgeschichtliche Siedlungsgebiete (Fundplatz 12 und 13) westlich und südlich der Ortslage Paplitz. Weitere archäologische Fundstätten sind nicht auszuschließen, weil das Gebiet südlich des ausgedehnten Fiener Bruchs sicherlich dicht besiedelt war.

**Schutzgebiete nach dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz LSA<sup>16</sup>**

Im Untersuchungsgebiet befinden sich geschützte Lagefestpunkte der Kategorie „Benutzungsfestpunkte“, deren unvermeidbare Veränderung oder Zerstörung rechtzeitig beim LVermGeo LSA zu melden ist.

**Schutzgebiete nach dem Wassergesetz LSA<sup>17</sup>**

Das Untersuchungsgebiet liegt am Rande der Zone III eines Trinkwasserschutzgebietes.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Verfahrensgebiet Schutzgebiete des LSA nach dem Waldgesetz und nach dem Schutzbereichsgesetz nicht vorhanden.

**2.4. Bestehende Anlagen und geplante Maßnahmen Dritter**

**2.4.1. Ver- und Entsorgung, Sendeeinrichtungen**

Im Gebiet verlaufen folgende Leitungen der einzelnen Versorger:

Wasser/Abwasser<sup>18</sup> der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin (TAV) betreibt das Trinkwasserleitungsnetz und ist für die zentrale Abwasserbeseitigung zuständig.

<sup>15</sup> Stellungnahmen vom 02.08.2013 des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, sowie vom 13.09.2013 der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Jerichower Land

<sup>16</sup> Stellungnahme vom 19.08.2013 des LVermGeo

<sup>17</sup> Stellungnahme vom 15.08.2013 des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Dabei handelt es sich um Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen gemäß Übersichtsplan.

- Energie bisher keine Rückmeldungen der Energieversorger auf unsere Anfrage vom 17.07.2013
- Gas<sup>19</sup> unterirdisch verlegte Anlagen der Avacon AG südlich des Untersuchungsgebiets als Gashochdruckleitung GTL0002401 Schopisdorf
- Gas<sup>20</sup> unterirdisch verlegte Anlagen der GasLine (Kabelschutzrohranlage Hannover-Berlin; WP33) und der EMB (Kabelschutzrohranlage EMB -02)
- Telekommunikation<sup>21</sup> im Verfahrensgebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG

Die Darstellung der Leitungen ist Bestandteil der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen, soweit deren Verlauf bekannt ist.

Die im Verfahrensgebiet befindlichen Leitungen werden durch die Baumaßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen. Notwendige Abstände zu Leitungen werden eingehalten. In Vorbereitung der Ausführungsplanung bzw. Bauausführung der Maßnahmen des Planes nach §41 FlurbG werden die Betreiber von Versorgungsleitungen rechtzeitig konsultiert.

## 2.4.2. Öffentlicher Verkehr und in Beziehung stehende Maßnahmen

### Straßen<sup>22</sup>

Die Bundesstraße B 107 quert das Gebiet in Ost-West-Richtung von Ziesar über Paplitz nach Tucheim in Richtung Genthin. Aus dem Verfahrensgebiet ausgenommen ist die Ortslage Paplitz. Von der Landesgrenze zu Brandenburg bis nach Paplitz ist ein straßenbegleitender Radweg bereits vorhanden. Perspektivisch ist nach dem Landesradverkehrsplan die Erweiterung der B 107 um einen einseitigen Radweg bis nach Tucheim vorgesehen.

### Eisenbahn<sup>23</sup>

Der Geltungsbereich des Bodenordnungsverfahrens beinhaltet Flächen, die sich im Eigentum der DB Netz AG befinden. Es handelt sich um die stillgelegte Eisenbahnstrecke 6883 Güsen-Ziesar. Die Veräußerung der Fläche ist vorstellbar.

## 2.4.3. Altlasten<sup>24</sup>

Die Auskunft aus dem Altlastenkatasters hat innerhalb des Verfahrensgebietes 16 Altlastenverdachtsflächen ergeben.

**Tabelle 1 Altlasten**

Nummer	Bezeichnung
33078	Düngerlagerplatz Kalkberg
33099	Mülldeponie, Wingelberg, Galenberg

<sup>18</sup> Stellungnahme vom 08.08.2013 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin

<sup>19</sup> Stellungnahme vom 19.08.2013 der AVACON AG

<sup>20</sup> Stellungnahme vom 17.07.2013 der GDMcom

<sup>21</sup> Stellungnahme vom 15.08.2013 der Deutschen Telekom

<sup>22</sup> Stellungnahme vom 06.08.2013 der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt

<sup>23</sup> Stellungnahme vom 22.07.2013 der DB Services Immobilien GmbH im Auftrag der DB Netz AG

<sup>24</sup> Stellungnahme vom 13.09.2013 des Landkreises Jerichower Land - Bodenschutzbehörde

Nummer	Bezeichnung
33102	Schweinestall (Gehöft an der B 107)
33106	Ställe Gehlsdorf
33109	Silokomplex nördlich Paplitz, einschließlich Kalkberg
33110	Silo am Flugplatz
33111	Düngemittelfläche Kalkberg
33112	Wilde Mülldeponie / Sandgrube
33113	Straßenbaumaterial, verkrustet
33114	Agrarflugplatz
33115	Düngemittelplatz
33116	Mülldeponie
33117	Mülldeponie Autobahn
33118	Wilde Deponie
33577	Melkstand
33578	Melkstand nördlich Paplitz

#### 2.4.4. Ländliches Wegenetz

Das vorhandene Wegenetz bietet eine ausreichende Erschließung aller land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der Anbindung der Siedlungsflächen an den übergeordneten Straßenverkehr. Es stammt aus der Zeit nach der Kollektivierung der Landwirtschaft und nur einzelne Wege wurden in den letzten 20 Jahren in ihrem Zustand wesentlich verbessert. Z.B. die Anbindung der Wege W09 und W10 bis an die B107 oder der Weg W05 (Vor der Stege), der in gleicher Weise ausgebaut werden sollte, aber an der eingeschränkten Flächenverfügbarkeit scheiterte.

Derzeit werden die Verbindung zwischen Paplitz und Schopsdorf und die Anbindung der Ortslage Gehlsdorf grundhaft ausgebaut.

Alle ländlichen Wege sind aufgrund der Breite und Topographie auch für den Radverkehr nutzbar, Einschränkungen in der Befahrbarkeit können sich allerdings durch den teilweise äußerst lockeren Sandboden ergeben. Ein regionaler Radweg führt auf dem Holzhäuser Weg entlang in Richtung Tuheim.

Das Wegenetz im Fiener Bruch ist im Zusammenhang mit den großen Meliorationsmaßnahmen entstanden. Es ist an die großen Schlageinheiten angepasst und wurde größtenteils bearbeitungs- und bewirtschaftungsgerecht angelegt. Die Bewirtschaftungsstruktur rührt wesentlich aus den Bewirtschaftungsverhältnissen vor 1990 her.

In einer örtlichen Bestandsaufnahme wurden alle Verkehrswege im Untersuchungsgebiet erfasst und in Karte und Fotos dokumentiert. Die Beschreibung der Bauparameter orientiert sich an der Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW), um entsprechende Ableitungen für die Planung treffen zu können.

Die Wege wurden zusätzlich in drei Zustandsstufen eingeordnet:

- I guter Zustand – Weg ohne nennenswerte Schäden oder Beanstandungen
- II mittlerer Zustand – Weg weist Schäden auf, die zu Beeinträchtigung der Nutzung führen
- III schlechter Zustand – Weg weist starke Schäden auf, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Nutzung führen

Die Wege haben entweder eine unzureichende Bauweise oder sind in einem schlechten Zustand. Lediglich die Schotterwege im Fiener Bruch sind noch in einem akzeptablen Zustand, der sich aber in Zukunft weiter verschlechtern wird, weil die Agrargenossenschaft Paplitz e.G. angekündigt hat, die jährlichen Unterhaltungsmaßnahmen einzustellen. Die Gründe dafür liegen in den naturschutzbedingten Einschränkungen in der Grünlandnutzung und der Verdrängung durch andere Pächter.



Im Bodenordnungsgebiet sind überwiegend wassergebundene Wege vorhanden, die als Schotterwege, teilweise sogar nur als Sand- bzw. Erdwege zu charakterisieren sind. Diese Wege befinden sich meist in einem schlechten Zustand, weil die Unterhaltung nach 1990 auf ein ökonomisch vertretbares Maß zusammen geschrumpft wurde. Insofern eignet sich die Bauweise sehr gut für die sparsame Instandhaltung durch Abziehen mit dem Grader.

### **2.4.5. Sonstige Anlagen und geplante Maßnahmen**

Sonstige Anlagen und geplante Maßnahmen sind nicht bekannt.

## **3. Konzepte für die Gestaltung des Verfahrensgebietes**

### **3.1. Allgemeines**

Die geplanten Maßnahmen sind das Ergebnis von 3 Treffen mit dem Forum ländlicher Raum, welches in Vorbereitung auf das geplante BOV Paplit einberufen wurde. Darüber hinaus sind Lösungen in einigen Ortsterminen mit lokalen Akteuren und örtlichen Behörden erörtert und gefunden worden. Das Gebiet wird unter Beachtung der gegebenen Landschaftsstrukturen so gestaltet, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Ansprüchen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit fordert.

Beschrieben sind nur solche Maßnahmen und Anlagen, die tatsächlich verändert werden sollen. Öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert erhalten bleiben, sind nicht enthalten. Sie werden nur kartographisch nachgewiesen, soweit dies für das Verständnis der Neugestaltungsgrundsätze erforderlich ist.

Planungen Dritter, die nicht ursächlich auf das Bodenordnungsverfahren zurückzuführen sind, werden ebenfalls nur kartographisch (als Bestand) nachgewiesen, soweit dies für das Verständnis der Neugestaltungsgrundsätze erforderlich ist.

Hinsichtlich Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen der Karte. Hierbei ist zu beachten, dass die Karte generalisiert ist. Vorhandene Anlagen sind nur im Luftbild dargestellt.

Erforderliche Ausweichstellen und Feldzufahrten an den geplanten Wegebaumaßnahmen sind nicht dargestellt. Der Bedarf und die genaue Lage ist in Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft im Wege- und Gewässerplan (Plan nach § 41 FlurbG) vorzusehen und im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung örtlich festzulegen. Grundstückszufahrten sind ebenfalls in der Karte nicht dargestellt.

Bei der Erneuerung von Anschlüssen ländlicher Wege an übergeordnete Straßen werden die Forderungen des Baulastträgers berücksichtigt. Straßenrechtliche Erlaubnisse für die Anbindung ländlicher Wege an Straßen des überörtlichen Verkehrs sind auf der Grundlage des § 8 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie des § 22 Abs. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 nicht mehr erforderlich.

Der zu erstellende Wege- und Gewässerplan bildet im Bodenordnungsverfahren die Grundlage zur Regelung des neuen Wege- und Gewässernetzes. Das alte Wegenetz wird dann, soweit es nicht mehr erforderlich ist, durch den Bodenordnungsplan aufgehoben. Die geplanten Maßnahmen werden mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, den zuständigen landwirtschaftlichen Behörden, den beteiligten Behörden und Organisationen abgestimmt.

### **3.2. Ländliche Straßen und Wege**

#### **Ländliche Straßen**

Neugestaltungsgrundsätze  
Bodenordnungsverfahren „PaplitZ“ - Landkreis Jerichower Land

Keine Planungen vorgesehen.

## Wege

### Grundsätze des ländlichen Wegenetzes

Zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Steigerung der Produktivität in der Landwirtschaft werden bedarfsgerecht ausgebaut Wege benötigt. Die Wirtschaftlichkeit wird erhöht, wenn neben dem derzeitigen und zukünftigen land- und forstwirtschaftlichen Verkehr auch eine Nutzung für die Bevölkerung und Erholungssuchende möglich ist. Dabei bildet das geplante Wegenetz eine wesentliche Grundlage für weitere Entwicklungen im Gebiet.

Das vorhandene Wegenetz weist bereits eine ausreichend hohe Dichte auf. Die meisten ländlichen Wege entsprechen jedoch nicht mehr den heutigen Anforderungen und Belastungen durch die immer schwerer gewordene landwirtschaftliche Technik. Insbesondere die Verbindungswege mit einer hohen Verkehrsdichte und großen Lasten bedürfen deshalb einer Erneuerung, die sich weitestgehend auf vorhandenen Trassen durchführen lässt. Nur in wenigen Fällen werden leicht befestigte Wege instandgesetzt, um eine gute Befahrbarkeit zu gewährleisten. Die Grundlage für die Planung und Ausführung der Wegebaumaßnahmen ist das Regelwerk DWA-A 904 Richtlinien für den ländlichen Wegebau.

### Strukturierung und geplante Maßnahmen des Wegenetzes

Der land- und forstwirtschaftliche Verkehr entspringt und mündet vorwiegend in der Ortslage Paplitz, in der neben der Agrargenossenschaft Paplitz e.G. weitere kleinere Landwirtschaftsbetriebe im Haupt- oder Nebenerwerb eine Hofstelle nutzen. Auswärtige Landwirte kommen über die B107 oder über den Hauptverbindungsweg zwischen Paplitz und Schopsdorf in das Gebiet. Die letztgenannte Verbindung wird derzeit mit Fördermitteln für Wegebau außerhalb von Flurbereinigerungsverfahren unter Aufsicht des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten ausgebaut.

Eine hohe Verkehrsbedeutung wird den Wegen W03 – Schwarzer Weg, W04 – An der Ag Paplitz, W05 – Vor der Stege, W09 – Sandgrube und W10 – Mühle beigemessen.

Die Wege W03, W04 und W05 bilden in der vorgesehenen Bauweise eine leistungsfähige Ortsumfahrung für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr mit Anschluss an den überörtlichen Verkehr (B107). Auf ihr werden alle Transporte zwischen Landesgrenze im Osten, den Waldflächen im Westen, der BAB A2 im Süden und der B107 im Norden gebündelt.

Die Wege W09 und W10 sind die Hauptverkehrsadern in den Fiener Bruch, auf denen hohe Geschwindigkeiten gefahren werden und Begegnungsverkehr stattfindet.

Für die Erschließung der Forstflächen ist der Verbindungsweg von mittlerer Bedeutung W11 – Die langen Enden zum Ausbau und auf ca. 1.230 m zum Neubau vorgesehen. Hierüber sollen Langholztransporte zur Ortsumfahrung (W03-05) geführt werden, die dann das Gebiet über die B107 verlassen.

Die weiteren Wege dienen der Erschließung mit geringer Verkehrsbedeutung.

Die zur Querung von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe in den Wegen W01 und W05 sind in einem guten Zustand und müssen nicht ersetzt werden.

**Tabelle 2 ländlicher Wegebau**

Entwurfs-Nr.	Bezeichnung	zu erwartende Verkehrsbedeutung	Teil	Bestand	Planung	Ausbaulänge [m]	
						Gesamt	Teil
W01	Holz-häuser Weg	Verbindungsweg von Bedeutung zur Erschließung der Wald- und Feldflur; überregionaler Radwanderweg	1	Sandweg Schlechter Zustand	RQ 4/1-0,8-1/0 (SpB)	790	790

Entwurfs-Nr.	Bezeichnung	zu erwartende Verkehrsbedeutung	Teil	Bestand	Planung	Ausbaulänge [m]	
						Gesamt	Teil
W02	Runde Brücke	Verbindungsweg von Bedeutung zur Erschließung der Wald- und Feldflur	1	Sandweg schlechter Zustand	RQ 4/1-0,8-1/0 (SpB)	2070	2070
W03	Schwarzer Weg	Verbindungsweg mit hoher Bedeutung; Ortsumfahrung für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr	1	Schotterweg schlechter Zustand	RQ 5,5/3,5/0 (Bit)	765	450
			2	Schotterweg schlechter Zustand			315
W04	An der Ag Paplitz	Verbindungsweg mit hoher Bedeutung; Ortsumfahrung für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr	1	Schotterweg schlechter Zustand	RQ 5,5/3,5/0 (Bit)	690	690
W05	Vor der Stege	Verbindungsweg mit hoher Bedeutung; Ortsumfahrung für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr	1	Schotterweg guter Zustand	RQ 5,5/3,5/0 (Bit)	480	480
W06	Die langen Mathen	Verbindungsweg mit Bedeutung zur Erschließung der Feldflur	1	Sandweg schlechter Zustand	RQ 4/1-0,8-1/0 (SpB)	640	640
W07	Birkenweg	Verbindungsweg mit Bedeutung zur Erschließung der Feldflur	1	Sandweg schlechter Zustand	RQ 4/1-0,8-1/0 (SpB)	1045	1045
W08	Die Mittelmathen	Wirtschaftsweg zur Erschließung der Feldflur	1	Acker	RQ 4/1-0,8-1/0 (SpB)	880	160
			2	Acker			400
			3	Sandweg schlechter Zustand			320
W09	Sandgrube	Verbindungsweg mit hoher Bedeutung zur Erschließung der Wald- und Feldflur	1	Asphaltweg schlechter Zustand	RQ 5,5/3,5/0 (Bit)	710	710
W10	Mühle	Verbindungsweg mit hoher Bedeutung zur Erschließung der Wald- und Feldflur	1	Asphaltweg schlechter Zustand	RQ 5,5/3,5/0 (Bit)	950	950
W11	Die langen Enden	Verbindungsweg von Bedeutung zur Erschließung der Wald- und Feldflur	1	Acker	RQ 4/1-0,8-1/0 (SpB)	2280	1230
			2	Sandweg schlechter Zustand			1050

In der Summe sind folgende Bauweisen im aufgeführten Umfang geplant:

**Tabelle 3 Zusammenfassung Bauweisen**

Bauweise	Gesamtlänge
RQ 5,5 / 3,5 / 0 (Bit) Ausbau	3,595 km
RQ 4,0/1,0-0,8-1,0/0 (SpB) Ausbau	5,915 km
RQ 4,0/1,0-0,8-1,0/0 (SpB) Neubau	1,790 km
Summe	11,30 km

**Rückbau**

In der Verantwortung zum sorgsamem Umgang mit dem Schutzgut Boden sind aus der Erörterung mit der unteren Bodenschutzbehörde die nachfolgend aufgeführten Rückbaumaßnahmen hervor gegangen. Die Maßnahmen R01 und R02 sind die Konsequenz aus den Neubaumaßnahmen mit einer gegenüber dem alten Verlauf geänderten Linienführung. Bei der weiteren Rückbaumaßnahme handelt es sich um einen Altlastenstandort, dessen Kompensationspotenzial erst nach Vorliegen gesonderter Untersuchungen abschließend vereinbart werden kann.

**Tabelle 4 Rückbaumaßnahmen**

Entwurfs-Nr.	Bezeichnung	Begründung	Bestand	Planung	Fläche [m²]
R01	Rückbau Weg	Funktionslos mit Neubau W11 in strategisch besserer Lage; Entsiegelung von Flächen; Aufwertung Lebensraum und Landschaftsbild	Sandweg	Acker	870x5 = 4.350
R02	Rückbau Weg	Funktionslos mit Neubau W08 in strategisch besserer Lage; Entsiegelung von Flächen; Aufwertung Lebensraum und Landschaftsbild	Sandweg	Acker	530x5= 2.650
R03	Rückbau Silofläche	Entsiegelung von Flächen; Beseitigung von Kontamination; Aufwertung Lebensraum und Landschaftsbild	mit Beton versiegelte Fläche, Altlastenverdachtsfläche 33109	Intensivgrünland	8,5x73= 620

Die ausführliche Auflistung der geplanten Maßnahmen befindet sich im Anhang (Anhang I). Die Lage der einzelnen Wegebaumaßnahmen ergibt sich aus der anliegenden Karte der Neugestaltungsgrundsätze (Anhang II).

### **3.3. Auswirkungen des Klimawandels**

Entsprechend der klimatischen Gebietsituation, vgl. Kap. 2.1.4, zählt das Verfahrensgebiet zu den niederschlagsärmsten Regionen Deutschlands.

Zur Veränderung des Klimas in Sachsen-Anhalt und deren Auswirkungen wurde seitens des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt eine Studie zum Klimawandel in Auftrag<sup>25</sup> gegeben, welche u.a. die aktuellen Veränderungen erfasst und Auswirkungen weiterer Veränderungen in unterschiedlichen Modellen berechnet. Grundsätzlich wird festgestellt, dass sich das Klimas in der Vergangenheit mehrfach geändert hat. Aktuell ist in Sachsen-Anhalt im Windschatten der Mittelgebirge eine Umverteilung der Niederschläge vom Sommer auf den Winter statistisch nachweisbar und die Jahresmitteltemperatur ist bereits großflächig um 0,5 bis 1,5°C, bezogen auf einen Betrachtungszeitraum 1961 - 1990, gestiegen.

Bis zum Jahrhundertende wird in allen Modellen ein weiterer Temperaturanstieg von mindestens 1,8°C bis maximal 3,0°C, verbunden mit weniger Niederschlägen im Sommer und steigenden Niederschlägen im Winter prognostiziert. Die damit verbundene Erhöhung der potenziellen Verdunstung führt auf den landwirtschaftlichen Flächen in Sachsen-Anhalt zu einer Veränderung der Ertragsfähigkeit sowohl der Sommer- als auch der Winterkulturen.

Lt. der Studie ist die Entwicklung der Hochwasserereignisse unsicher. Der vorhergesagten Tendenz zur sommerlichen Trockenheit und den im Jahreslauf früher und häufiger zu erwartenden Hochwasserspitzen könnten im Verfahrensgebiet durch eine Kombination der Hochwasserschutzmaßnahmen und Vorsorgemaßnahmen für Trockenperioden entgegengewirkt werden. Mit den vier Gewässerbaumaßnahmen (G1-G4) wird dies in der Planung berücksichtigt und umgesetzt.

### **3.4. Erosionsschutz zur Risikominimierung**

Die Abtragung/Erosion des Oberbodens durch Wind und Wasser steht im engen Zusammenhang mit der Oberbodenbedeckung sowie der Art und Weise der Flächenbewirtschaftung.

Allgemein ist die Gefährdung der Bodenerosion durch Wasser abhängig von der Bodenart, der Bodenbedeckung, der Hangneigung/Relief, der Hanglänge (ohne Barrieren) und der durchschnittlichen Niederschlagsmenge.

Auch die Gefährdung der Bodenerosion durch Wind ist abhängig von der Bodenart, hinzu kommen die Faktoren der Bodenbedeckung, der Windgeschwindigkeit und der Hauptwindrichtung.

Entsprechend den Anregungen der EU haben die Bundesländer (auch Sachsen-Anhalt) zur Maßnahmenvorbereitung gegen Bodenerosion durch Wasser und Wind, Einstufungen der potentiellen Erosionsgefährdung der landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgenommen bzw. fortgeführt.

Auf der Grundlage der Erosionsschutzverordnung Sachsen-Anhalt<sup>26</sup> wurden in Sachsen-Anhalt zwei Gefährdungsklassen für die Wasser- und eine für die Winderosion ausgewiesen. Die Erosion durch Wasser wird begünstigt durch geringe Bodenbedeckung (Ackernutzung), schluffige und lehmige Böden sowie starke Hangneigungen mit langen, offenen Hanglängen. Lehmige Böden kommen im Verfahrensgebiet nicht vor. Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist intensiv, die Ackerschläge sind groß, jedoch eben und ohne große Geländeneigungen. Durch die jahresdurchschnittlich geringen Niederschlagsmengen, vgl. Kap. 2.1.4 ist das Verfahrensgebiet durch Wassererosion nicht gefährdet und für das Gebiet keiner Wassererosionsgefährdungsklasse ausgewiesen<sup>13</sup>.

Es sind vor allem die sandigen Böden und die ackerbaulich genutzten Moorböden im Tiefland Sachsen-Anhalts, die eine sehr hohe potentielle Winderosionsgefährdung aufweisen. Das Gefährdungspotential

---

<sup>25</sup> Studie „Klimawandel in Sachsen-Anhalt - Verletzlichkeiten gegenüber den Folgen des Klimawandels“; Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung, 2009

<sup>26</sup> Verordnung zur Einteilung von landwirtschaftlich genutzten Flächen nach dem Grad ihrer Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind (Erosionsschutzverordnung Sachsen-Anhalt) vom 18.10.2010

betrifft vor allem die Ackerstandorte, obwohl auch die Grünlandfeldblöcke entsprechend registriert sind. Somit ist für den größten Teil des Verfahrensgebietes die Winderosionsgefährdungsklasse „CCWind“<sup>13,27</sup> ausgewiesen.

Eine gezielte Einschränkung der Erosionsgefährdung lässt sich am besten durch eine angepasste Bewirtschaftung erreichen (quer zur Hanglage, möglichst lange Pflanzenbedeckung, Pflügen unmittelbar vor Aussaat). Eine über die unmittelbare Bewirtschaftung hinausgehende Maßnahme der Landschaftsgestaltung stellt die Anpflanzung von Feldgehölzen zur Unterbrechung großer Ackerschläge bzw. entlang der Wege als Windschutz dar. Dabei sollten Reihenbepflanzungen in Nord-Süd Richtung und auf der westlichen Pflegeweg-/Grabenseite vorgenommen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt hierin ein Schwerpunkt bei der Planung der landschaftsgestaltenden Anlagen, möglicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und zur Umsetzung der Anforderungen der WRRL. Bei der Strukturanreicherung durch Gehölzanpflanzungen sind jedoch die Anforderungen für den Großtrappenschutz gemäß dem Managementplan zum SPA-Gebiet „Fiener Bruch“ mit dem „*Erhalt bzw. Wiederherstellung des ausgedehnten Offenlandcharakters mit vorrangiger Grünlandnutzung im EU SPA-Gebiet und einer daran angrenzenden ackerbaulich genutzten Landschaft unter Verhinderung der weiteren Gehölzsukzession*“ zu beachten.

Bei den geplanten Flurholzstreifen wurde versucht den Erfordernissen des Winderosionsschutzes wie auch den Belangen des Großtrappenschutzes gleichermaßen gerecht zu werden.

### 3.5. Wasserwirtschaft

Die Context Unternehmensberatung GmbH gibt insgesamt ca. 120 Wehr- und Stauanlagen zur Wasserstandsregulierung im Fiener Bruch an.<sup>28</sup>

In enger Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband (UHV) Stremme / Fiener Bruch sind Stauanlagen im Fiener Bruch ausgemacht worden, die ihre Funktion nicht mehr ausreichend erfüllen können. Diese sind im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des vereinbarten Stauregimes zur Instandsetzung ausgewählt worden.

**Tabelle 5 Maßnahmen an Gewässern**

Entwurfs-Nr.	Bezeichnung	Gewässer Gewässer-Nr. (UHV) Station (UHV) Anlagen-Nr. (UHV) Sohlbreite	Begründung	Planung
G01	Betonstau mit Regenrückhaltebecken	Hagenbach 008 002 4+620 km 161 1,6 m	Staueinrichtung abgängig; Funktion wird nicht mehr erfüllt	Neubau Regenrückhaltebecken mit steuerbarer Staueinrichtung
G02	Betonstau	Paplitzer Hauptgraben 004 003 1+607 km 121 2,0 m	Bauwerk abgängig, Funktion stark eingeschränkt	Ersatzneubau (Beton, Stautafel mit Spindel)
G03	Betonstau	Paplitzer Mittelgraben 004 004 1+560 128 2,0 m	Bauwerk angegriffen, Funktion stark eingeschränkt	Teilneubau (Beton, Stautafel mit Spindel)

<sup>27</sup> <http://www.avo.sachsen-anhalt.de/AgroViewOnline/main>

<sup>28</sup> Context Unternehmensberatung GmbH, AVP- Fiener Bruch 1994

Entwurfs-Nr.	Bezeichnung	Gewässer Gewässer-Nr. (UHV) Station (UHV) Anlagen-Nr. (UHV) Sohlbreite	Begründung	Planung
G04	Betonstau	Karower Hauptgraben 004 8+010 100 2,4 m	Bauwerk angegriffen, Funktion stark eingeschränkt	Teilneubau (Beton, Stautafel mit Getriebe)

### **3.6. Biodiversität**

Die Biodiversität (biologische Vielfalt) umfasst nicht nur die Artenvielfalt und die Vielfalt der Ökosysteme bzw. Lebensräume, sondern auch die Vielfalt der Gene (Rassen und Sorten innerhalb einer Art) und letztendlich auch deren Wechselwirkungen (funktionale Biodiversität). Zwischen dem Lebensraum, den Umweltfaktoren, den Lebewesen und vorhandenen Nährstoffen besteht ein Netz von Abhängigkeiten und gegenseitigen Einflüssen.

Große Teile des Verfahrensgebietes sind gekennzeichnet durch eine hohe Artenvielfalt, vgl. diverse Schutzgebiete Kap. 2.3.1. Besonders hervorzuheben ist hier das EU SPA- und FFH-Gebiet „Fiener Bruch“. Bei der Konzipierung der landschaftsgestaltenden Maßnahmen wurde versucht, den Zielen des Managementplanes gerecht zu werden.

In den europarechtlichen Schutzgebieten wurden keine Maßnahmen vorgesehen. Außerhalb werden diverse Maßnahmen zur Stützung und Entwicklung z.B. der Winterlebensräume der Großtrappe um Paplitz gelegt.

### **3.7. Flächeneinsparung**

Durch die Flächenentwicklung für Siedlung, Verkehr, Ver- und Entsorgung sowie Wirtschaft gehen irreversibel unbebaute, meist land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen verloren.

Im Bodenordnungsverfahren entsteht ein Flächenbedarf für den Ausbau und die Neuanlage von Verkehrsflächen (Wirtschaftswegen) und für landschaftsgestaltende Maßnahmen im Zuge der Kompensationsverpflichtung nach dem Bilanzierungsmodell Sachsen-Anhalt.

In Abwägung aller Interessenslagen werden in den Neugestaltungsgrundsätzen vorwiegend Wege auf vorhandener Trasse (Wegeausbau, ca. 9,5 km) geplant, die überwiegend als Spurbahn (W01, W02, W06, W07, W08 Teil 3, W11 Teil 2, ca. 5,9 km) vorgesehen sind, um Flächenverluste und Eingriffe zu minimieren.

Für den vorgesehenen Neubau von Wegen (W08 Teile 1 u. 2, W11 Teil 1, ca. 1,8 km) und die Vollversiegelung durch den Ausbau in Asphalt (W03, W04, W05, W09, W10, ca. 3,6 km) erfolgt im Umfang von ca. 1,4 km der Rückbau von Wegen (R01, R02). Dieser Rückbau erfolgt unter dem Gesichtspunkt des sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden.

Darüber hinaus bieten nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Anlagen Entsiegelungspotenzial, wie z.B. die Siloanlage nördlich Paplitz.

Bei den Maßnahmen zur Landschaftspflege wurde, in Abwägung aller Interessenslagen versucht, den Naturraum durch die Planung von Gehölzanzpflanzungen aufzuwerten und hierbei möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch zu nehmen.



### 3.8. Natur- und Landschaftsplanung

#### Grundsätze der Natur- und Landschaftsplanung

Landschaftselemente und Strukturreichtum sind für die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie für das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung.

Leitart des EU SPA-Gebietes „Fiener Bruch“ ist die Großtrappe, wodurch im Fiener Bruch die Maßnahmenplanung verstärkt auf diese Vogelart ausgerichtet ist. Grundsätzlich ist jedoch für alle im SPA- und FFH-Gebiet vorkommenden und wertgebenden Tier- und Pflanzenarten hinsichtlich ihrer Population und des Habitatzustandes ein günstiger Erhaltungszustand sicherzustellen.<sup>29</sup> Hierbei ist zu berücksichtigen, dass wichtige Winterzustandsgebiete der Großtrappe auch außerhalb des EU SPA-Gebietes liegen.

#### Geplante landschaftspflegerische und -gestaltende Maßnahmen

Für den nachhaltigen leistungsfähigen Naturhaushalt und die Aufwertung des Landschaftsbildes sind folgende Maßnahmen geplant:

- Zur Förderung der Entwicklung des LSG „Möckern-Magdeburgerforth“ und des Biotopverbundes sowie zum Schutz vor Bodenerosion durch Wind werden die offenen Feldfluren durch die Neuanlage von linienhaften Flurgehölzen strukturiert und ökologisch aufgewertet und mit Blick auf den Großtrappenschutz nach Abstimmung mit der UNB folgende Maßnahmen festgelegt:
  - L01, L04: Anpflanzungen einer Flurhecke in der Feldflur auf Ackerland/Grünland  
 Neupflanzung einer 3-reihigen Strauchhecke/ Baum-Strauchhecke aus heimischen Arten mit ausdauernden Arten im Wildkrautsaum
  - L02, L03: Anpflanzungen einer Obstbaumreihe/ Obsteinzelnäume in der Feldflur auf Ackerland  
 Neupflanzung einer 1-reihigen regelmäßigen Obstbaumreihe/ Obsteinzelnäumen aus heimischen Arten mit ausdauernden Arten im 3 m breiten Wildkrautsaum
  - L05: Anpflanzung eines Feldgehölzes auf Intensivgrünland  
 Anpflanzung eines Feldgehölzes (unregelmäßige Pflanzung) aus heimischen Baum- und Staucharten mit ausdauernden Arten im Wildkrautsaum

**Tabelle 6 landschaftsgestaltende Maßnahmen**

Entwurfs-Nr.	Bezeichnung	Bestand	Planung	Begründung
L01	3-reihige Flurhecke	Acker	Neupflanzung einer 3-reihigen Baum-Strauch-Hecke mit Ausdauernden Arten im Wildkrautsaum	Schutz vor Winderosion, Biotopverbund, Aufwertung des Landschaftsbildes
L02	Obstbaumreihe, regelmäßig	Acker	Neupflanzung einer 1-reihigen Obstbaumreihe/ - einzelnäumen mit ausdauernden Arten im Wildkrautsaum	Biotopverbund, Aufwertung der Ortsrandgestaltung und des Landschaftsbildes

<sup>29</sup> Managementplan EU-SPA Fiener Bruch, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, September 2011

Entwurfs-Nr.	Bezeichnung	Bestand	Planung	Begründung
L03	Obstbaumreihe, regelmäßig	Acker	Neupflanzung einer 1-reihigen Obstbaumreihe/ - einzelbäumen mit ausdauernden Arten im Wildkrautsaum	Biotopverbund, Aufwertung der Ortsrandgestaltung und des Landschaftsbildes
L04	3-reihige Flurhecke	Acker	Neupflanzung einer 3-reihigen Baum-Strauch-Hecke mit Ausdauernden Arten im Wildkrautsaum	Schutz vor Winderosion, Biotopverbund, Aufwertung des Landschaftsbildes
L05	Feldgehölz	Grünland	Neupflanzung eines Feldgehölzes aus überwiegend heimischen Arten mit Grünlandsaum auf Grünland (ehemalige Silofläche, s. R03)	Biotopverbund, Aufwertung der Flurdurchgrünung und des Landschaftsbildes

Die ausführliche Auflistung der geplanten Maßnahmen befindet sich in den Anhängen I bis IV. Die Lage der Landschaftsgestaltenden Maßnahmen ist der beiliegenden Karte der Neugestaltungsgrundsätze (Anhang V) zu entnehmen.

### 3.9. Artenschutz

Grundlage für die Gestaltung eines Verfahrensgebietes nach FlurbG ist der Plan nach § 41 FlurbG, in welchem alle Festlegungen über geplante gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen (Straßen, Wege, Bauwerke, Gewässerbaumaßnahmen, landschaftsgestaltende Maßnahmen) getroffen werden. Die Genehmigung dieses Planes schließt auch die Prüfung der Behandlung des Schutzgutes "Pflanzen und Tiere" und somit auch des Artenschutzes (§§ 44/45 BNatSchG) mit ein.

Im nördlichen Teil des Verfahrensgebietes befinden sich die Natura 2000-Gebiete (§ 7 BNatSchG) FFH-Gebiet "Fiener Bruch" und das EU-SPA-Gebiet "Fiener Bruch". Hier sind folgende Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen:

Brutvögel: Großtrappe (*Otis tarda*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) und Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Zugvögel: Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Kranich (*Grus grus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silberreiher (*Casmerodius albus*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*).

Wegeaus- und -neubaumaßnahmen sind in den Natura 2000-Gebieten nicht geplant.

Der geplante Rückbau einer landwirtschaftlich aufgelassenen Anlage (R03 Lagerfläche/Siloanlage) wertet das Gebiet punktuell auf.

An, gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, geschützten Säugetieren ist für das FFH-Gebiet „Fiener Bruch“ der Fischotter (*Lutra lutra*) nachgewiesen. Gleiches gilt für das südwestlich außerhalb des Verfahrensgebietes liegende FFH-Gebiet "Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem im Vorfläming". Da der Fischotter eine Art mit großem Raumanspruch und Reviersystem ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass angrenzende Gewässersysteme frequentiert werden.

Grundsätzlich sind keine Gewässerausbau- oder -sanierungsmaßnahmen vorgesehen. Lediglich die bereits vorhandenen Wehre am Hagenbach (G01) und im Gewässersystem des Fiener Bruchs (G02 - G04) sollen

instandgesetzt werden und damit zukünftig eine naturnahe Gewässerregulierung, besonders im Hinblick auf die prognostizierte Klimaänderung (vgl. Kap. 3.3), sichergestellt werden. Hierbei wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von geschützten Arten und FFH-Lebensraumtypen in und an den Gewässern stattfinden, die baubedingten Wirkungen auf die Bauzeit begrenzt bleiben und als nicht erheblich und nachhaltig einzuschätzen sind.

### **3.10. Sonstige Maßnahmen**

Weitere Maßnahmen, als die o.a. sind nicht zur Realisierung durch die Teilnehmergeinschaft vorgesehen.

## **4. Prüfungen**

### **4.1. Naturschutzfachliche Vorplanung / Prüfung nach § 34 BNatSchG**

Durch die Überlagerung unterschiedlicher Schutzgebiete im Verfahrensgebiet bestehen spezifische Ansprüche an die Pflege und Entwicklung des Gebietes.

Für die europäische Schutzkategorie Natura 2000 des EU-SPA- und FFH-Gebietes „Fiener Bruch“ ist der Managementplan einschließlich der Situationsanalyse und Managementempfehlungen des Fördervereins Großtrappenschutz e.V. Nennhausen - Die Großtrappe im Fiener Bruch, zu Grunde zu legen, um die europaweiten Schutzansprüche an bestimmte Lebensraumtypen und Arten sicherzustellen.

Wegeaus- und -neubaumaßnahmen sind in den Natura 2000-Gebieten nicht geplant. Der Ausbau der Wege W09 und W10 endet unmittelbar am grenzvorgelagerten Wald-/Flurweg.

Der geplante Rückbau von landwirtschaftlich aufgelassenen Anlagen (R03 Lagerfläche/Siloanlage) dient der Gebietsaufwertung. Durch die punktuell geringe Flächengröße und die Durchführung in den Wintermonaten ist **keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung von Lebensräumen und Arten zu erwarten**. Eine FFH- Verträglichkeitsuntersuchung wird hier als nicht erforderlich erachtet.

Durch die Eingriffsvermeidung, weitestgehende Beschränkung des Wege- und Gewässerausbaus auf vorhandene Trassen und Strukturen und durch die Eingriffsminimierung (u.a. Bauzeiten) ist keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung von FFH-LRT, geschützter Biotope und Arten zu erwarten. **Die Kohärenz zu den Zielen der NATURA 2000-Gebiete ist gegeben.**

### **4.2. Umweltverträglichkeitsprüfung - allg. Vorprüfung des Einzelfalls**

Gemäß der gesetzlich vorgegebenen Einbindung der Umweltverträglichkeitsprüfung in die Planung nach § 41 FlurbG erfolgt bei der Planaufstellung eine Prüfung und Abwägung in Bezug auf die Umweltrelevanz der geplanten Maßnahme (gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen). Dabei gelten die Verfahrensvorschriften des Flurbereinigungsgesetzes, soweit sie nicht durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) und weiterer EU-Richtlinien zum Umweltschutz in den aktuell gültigen Fassungen eine Ergänzung erfahren (Subsidiarität gem. § 4 UVPG).

Da die gem. § 6 UVPG geforderten Unterlagen zum großen Teil in den Bestandteilen des Planes nach § 41 FlurbG enthalten sind, werden nachfolgend ergänzende Angaben gemacht, soweit diese gemäß § 6 Abs. 3 und 4 UVPG nach der Art des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung zumutbar ist.

Da die Vorhaben in der Flurbereinigung im Wesentlichen den Umweltbereich "Naturschutz und Landschaftspflege" betreffen, sind die nachfolgenden Angaben zugleich Bestandteil der Eingriffsregelung nach den §§ 6 und 10 NatSchG LSA.

### **Ausgangslage**

Als Fachplanung Naturschutz sind die Neugestaltungsgrundsätze und Maßnahmen, einschl. der landschaftsgestaltenden Maßnahmen aus der Bewertung der Umweltschutzgüter und der Landschaftsbestandsaufnahme herzuleiten.

Für das Verfahrensgebiet liegt die "Landeskulturelle Bestandsaufnahme und Bewertung", Teil B von 2013 vor. Diese beschreibt die Ausgangslage der Landschaft und ihrer Bestandteile und bildet die Grundlage für die Planung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsgebiet sowie für die Eingriffsregelung. Im Anhang V ist die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls tabellarisch gefasst.

### **Maßnahmen**

Die geplanten Aus- und Neubaumaßnahmen am Wege- und Gewässernetz wurden so ausgewählt, dass erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft, insbesondere auf Boden, Wasserhaushalt, Kleinklima sowie die Pflanzen- und Tierwelt vermieden werden oder möglichst gering sind. Darüber hinaus wurden folgende Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen vorgenommen:

- Minimierung der baubedingten Eingriffe durch Realisierung der Baumaßnahmen außerhalb der Vegetations- und Brutzeiten.
- Vermeidung der anlagebedingten Eingriffe (besonders in Schutzgut Boden und Wasser) durch überwiegenden Ausbau in vorhandener Trasse und in Spurbahn. Der Ausbau in Vollbahn (Asphalt) beschränkt sich auf die Hauptverbindungswege mit einer hohen Verkehrsdichte.
- Wiederherstellung und Sicherung der Funktionsfähigkeit des Stauregimes im Fiener Bruch ausschließlich durch Instandsetzung ausgewählter Wehranlagen.

Beeinträchtigungen der Lebensräume sind durch die geplanten Wege nur im geringen Ausmaß zu erwarten. Ist eine Eingriffsvermeidung und -minderung nicht möglich, sind die Eingriffe auszugleichen. Im Flurbereinigungsgebiet ergeben sich Eingriffe im Sinne des § 6 NatSchG LSA. Detailliertere Angaben hierzu sind dem Anhang I zu entnehmen.

Die notwendigen, unvermeidbaren Eingriffe werden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt. Die erforderlichen Flächen werden im Rahmen des Verfahrens bereitgestellt. Zunächst wurden die Möglichkeiten geeigneter Ausgleichsmaßnahmen geprüft. Aufgrund der eng auszulegenden Anforderungen an Gleichartigkeit und Zeitnähe von Ausgleichsmaßnahmen werden überwiegend Ersatzmaßnahmen umgesetzt, vgl. auch Kap. 3.8.

### **Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter**

- Boden

Aus den vorgesehenen Anlagen ergibt sich eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Spurbahn, Asphalt). Bei vorhandener Befestigung in Gesteinsbauweise liegt bereits eine Vorbelastung der Bodenfunktionen vor.

Eine Regeneration von Bodenfunktionen im Naturhaushalt wird ermöglicht durch den Rückbau von drei ehemaligen landwirtschaftlichen Objekten, vgl. Tabelle 4 Rückbaumaßnahmen. Der Boden wird entsiegelt und einer landwirtschaftlichen Nutzung überführt.

Die Entwässerung der geplanten Wegeanlagen wird bautechnisch entsprechend geregelt, sodass eine Erosionsgefährdung der Böden durch abfließendes Oberflächenwasser nicht gegeben ist. Durch die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen wird der Winderosion entgegen gewirkt.

- Wasser

Das durch die geplante Versiegelung von Wegen anfallende Oberflächenwasser wird in Gräben oder Mulden abgeleitet und über Versickerung dezentral dem Grundwasser bzw. den vorhandenen Fließgewässern zugeführt. Erhebliche Auswirkungen auf den natürlichen Wasserhaushalt sind durch die Wegebaumaßnahmen nicht zu erwarten.

Bei einigen Fließgewässern im Fiener Bruch erfolgt eine Instandsetzung der desolaten Stauanlagen. Das vorhandene Stausystem wird hierdurch instand gesetzt und nicht verändert.

- Kleinklima, Luft

Durch die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen soll die Windgeschwindigkeit gemindert werden. Somit sind kleinklimatische Veränderungen im Verfahrensgebiet zu erwarten.

- Pflanzen und Tiere

Die Auswirkungen von unvermeidbaren Eingriffen im Sinne des § 6 NatSchG LSA werden durch Maßnahmen an Gewässern und durch Gehölzpflanzungen kompensiert. Die geplanten Maßnahmen werden den Lebensraum für Pflanzen und Tiere auf und erweitern diesen, fördern somit die Biodiversität und den Biotopverbund.

- Landschaft

Die geplanten Ausbaumaßnahmen orientieren sich im Wesentlichen in Lage und Verlauf am Bestand, so dass wertvolle landschaftsbildprägende Strukturen erhalten bleiben und erhebliche sowie nachhaltige Überformungen des Landschaftsbildes nicht zu erwarten sind.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen führen zu Strukturanreicherungen und somit zur Aufwertung des Landschaftsbildes.

Abschließend kann festgestellt werden, dass unter Beachtung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter entstehen.

### **Planungsalternativen**

Bei der Prüfung des Eingriffstatbestandes wurden die Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung des Eingriffes auf alternative Befestigung, Standortalternativen und andere Ausbaubreiten der Wege untersucht und abgewogen. Die Abwägung aller Erfordernisse ließen keine anderen Wege-trassierungen mit geringerer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu.

### **Maßnahmen anderer Träger**

Von Gottesforth nach Paplitz mit Anbindung von Gehlsdorf liegt eine Wegeausbauplanung vor, mit deren Umsetzung in 2014 begonnen wurde. Der Wegeausbau inkl. der Kompensationsmaßnahmen wird im BOV berücksichtigt.

Entsprechend dem überregionalen Radwegekonzept wurde der Radweg von Paplitz nach Tucheim, als Teil der Anbindung nach Brandenburg, beantragt, jedoch in die Priorität 2 - 3 eingestuft. Somit ist der Bau auf unbefristete Zeit verschoben.

### **Zusammenfassende Darstellung**

Die mit den Maßnahmen in den Neugestaltungsgrundsätzen verbundenen Umweltwirkungen liegen z.T. im LSG Möckern-Magdeburgerforth (W01, W02, W03, W11). Eingriffe in Europarechtliche Schutzgebiete, in Naturschutzgebiete und in gesetzlich geschützte Biotope finden nicht statt. Allgemein betreffen die Maßnahmen vorwiegend die Schutzgüter Boden und Wasser. Sie resultieren aus der mit den Wegeausbaumaßnahmen in Asphalt oder als Spurbahn verbundenen Bodenversiegelung. Ausführungen zum Flächenumfang der Eingriffe in Natur und Landschaft vgl. Kap 4.3.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass **keine Maßnahme erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zur Folge** hat. Aufgrund nicht vorhandener weiterer Planungen und Vorhaben sind keine möglichen Kumulationseffekte zu erwarten. Somit ist **nach derzeitiger Kenntnislage keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich**.

Die Eingriffsregelung, Ausbauumfang und -art des Wege- und Gewässernetzes sowie die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Flurneuordnungsbehörde erörtert<sup>30</sup>. Die Maßnahmenkonzeption unterstützt u.a. auch die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

### **4.3. Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt und der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Im Rahmen der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze erfolgten die Ermittlung der Biotopwerte der Flächen, welche für die Maßnahmen in Anspruch genommen werden sowie eine überschlägige Bilanzierung der Kompensationsverpflichtung. Dabei wurden die tatsächlich vorhandenen Wegebreiten, Fahrbahnbreiten, Wegeseitenbereiche und die Flächen, auf denen Pflanzmaßnahmen umgesetzt werden sollen, sowie ggf. erforderlich werdende Holzungen und Rodungen, in die Bilanzierung einbezogen.

Insgesamt wurde ein Eingriff in Natur und Landschaft von ca. 7,8 ha inkl. der bautechnologischen temporären Seitenstreifen ermittelt. Dies entspricht einer Biotopwertpunktezahl von 146.829. Die Rückbaumaßnahmen führen durch die Flächenbereitstellung unversiegelter Sandwege (höherer Biotopwert) als ackerbauliche Nutzfläche, gemindert durch den Rückbau einer versiegelten Silofläche zu einem geringfügigen Eingriff (1.420 Wertpunkten). Insgesamt wurden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Umfang von 176.820 Wertpunkten mit einem Kompensationsüberschuss (29.991 Wertpunkten) als Puffer für unvorhergesehene Eingriffe ausgewiesen.

Die im Verfahren geplanten Pflanzmaßnahmen dienen der Aufwertung der Landschaftsausstattung, verbessern die Biodiversität und vernetzen die Landschafts- und Biotopstrukturen. Hierbei wurde darauf geachtet, dass alle geplanten Maßnahmen den Erhaltungszielen der im Verfahrensgebiet bestehenden Schutzgebiete dienen und insbesondere nicht mit dem Großtrappenschutz kollidieren.

Die detaillierte Beschreibung und Berechnung erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans (Plan nach § 41 FlurbG).

---

<sup>30</sup> Beratung am 06.02.2014